

2021 - 2025



KINDER- UND JUGEND- FÖRDERPLAN

JUGENDAMT DES
KREISES STEINFURT



KREIS
STEINFURT



VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ressourcen und Potenziale von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Engagement und ihre Ideen sind für unsere Gesellschaft ein unverzichtbares Gut. Ebenso brauchen die jungen Menschen die Wertschätzung, Unterstützung und Förderung durch die Gesellschaft sowie adäquate Rahmenbedingungen, um in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Gestaltung eines zunehmend selbstbestimmten Lebens gestärkt zu werden.

Der neue Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Steinfurt schafft mit einer breiten und vielfältigen Angebotspalette die Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit für die nächsten fünf Jahre. Er bietet den jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten, sich und ihre Fähigkeiten auszuprobieren, soziale Kontakte zu knüpfen sowie Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Vereine und Verbände sowie Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind in diesem Kontext weiterhin unverzichtbare Orte der außerschulischen Bildung. Ein zentraler Schwerpunkt des Förderplans ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Gewalt und Ausgrenzung von der gesellschaftlichen Teilhabe sollen durch neue Förderpositionen möglichst verhindert werden.

Der Kreis Steinfurt räumt der Kinder- und Jugendförderung mit ihren hochwertigen sowie vielseitigen Angeboten einen hohen Stellenwert ein. Der Tätigkeitsbereich wird als bedeutendes sowie wesentliches Arbeitsfeld wahrgenommen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden der Kinder- und Jugendarbeit für ihr außerordentliches Engagement in der täglichen Arbeit sowie für die Mitwirkung an der Erstellung beziehungsweise inhaltlichen Gestaltung des neuen Kinder- und Jugendförderplanes. Ohne ihre tatkräftige Unterstützung wäre eine gute Form der Kinder- und Jugendarbeit nicht möglich. Insbesondere bedanken wir uns bei den Jugendlichen für ihre Mitarbeit im Rahmen der Beteiligungswerkstätten in Steinfurt und Saerbeck.



Dr. Martin Sommer
Landrat Kreis Steinfurt



Tilman Fuchs
Dezernent für Schule,
Kultur und Sport, Jugend,
Gesundheit und Soziales



Mike Hüsing
Leiter des Jugendamtes

INHALT

VORWORT	3
TEIL 1 EINFÜHRUNG IN DEN KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN KREISJUGENDAMT STEINFURT	
1.1 Gesetzliche Grundlagen	8
1.2 Herausforderungen für die Kinder- und Jugendarbeit	10
1.3 Leitziele des Kinder- und Jugendförderplans	12
1.4 Inkrafttreten	13
TEIL 2 QUERSCHNITTSTHEMEN	
2.1 Berücksichtigung besonderer Lebenslagen	16
2.2 Förderung von Jungen und Mädchen – Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit	18
2.3 Interkulturelle Bildung	19
2.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	20
2.5 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	22
2.6 Kinderschutz	24
2.7 Digitalisierung	27
TEIL 3 FÖRDERBEREICHE/HANDLUNGSFELDER	
3.1 Jugendarbeit	30
3.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit	30
3.1.2 Jugendverbandsarbeit	34
3.2 Jugendsozialarbeit	38
3.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	40
3.4 Jugendbildungsstätten	42



TEIL 4 FÖDERRICHTLINIEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

4.1 Allgemeine Fördergrundsätze	48
4.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie sonstige anerkannte Organisationen der Sozialen Arbeit	50
4.2.1 Ferientagesaktionen, Ferienfreizeiten im In- und Ausland und Internationale Jugendbegegnung	50
4.2.2 Nachhaltige Einbindung von jungen Menschen durch sozialraumorientierte und regionale Projekte	52
4.2.3 Schulung von Gruppenleitenden, (Ferien-)Helfenden sowie ehrenamtlich Engagierten in der Kinder- und Jugendarbeit	54
4.2.4 Stärkung aktueller jugendrelevanter Handlungsfelder	56
4.3 Betriebskostenförderung Offene Kinder- und Jugendarbeit	58
4.4 Jugendverbandsarbeit	60
4.4.1 Förderung der ehrenamtlichen Arbeit – Strukturförderung	60
4.4.2 Anschaffung von Gegenständen	61
4.4.3 Kinderschutz	62

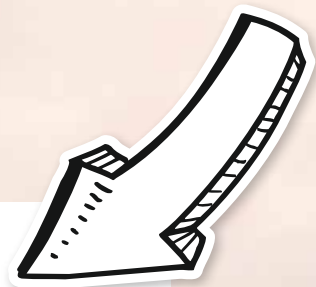
TEIL 5 FÖDERRICHTLINIEN JUGENDBILDUNGSSTÄTTEN

5.1 Allgemeine Fördergrundsätze	66
5.2 Förderung der Betriebskosten der Jugendbildungsstätten	67
5.3 Förderung der Investitionskosten der Jugendbildungsstätten	68

ANSPRECHPERSONEN	70
-------------------------	-----------

TEIL

**EINFÜHRUNG IN
DEN KINDER- UND
JUGENDFÖRDERPLAN
KREISJUGENDAMT
STEINFURT**





Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beschreibt in den §§ 11 bis 14 SGB VIII die relevanten Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit. Im Detail werden die gesetzlichen Grundlagen im § 15 des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (§ 15 3. AG-KJHG – KJFöG) wie folgt dargestellt:

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

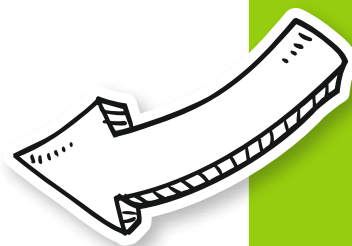
Die hier vorliegende Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes berücksichtigt sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in Bezug auf die Kinder- und Jugendförderung. Er stellt ein verbindliches Förderinstrument dar, welches die vielfältige Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit sichert. Die Beteiligten bekommen somit Planungssicherheit in Bezug auf finanzielle Ausstattung und Laufzeit. An der inhaltlichen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendförderplanes waren im Rahmen von Beteiligungswerkstätten und Fachgesprächen folgende Akteurinnen und Akteure beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit
- Arbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit – Einrichtungen Altkreis Steinfurt
- Arbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit – Einrichtungen Altkreis Tecklenburg



- Arbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit – katholische Einrichtungen
- Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Vorstandsmitglieder der Dachverbände der Jugendverbandsarbeit
- Ehrenamtliche und Hauptamtliche in der Vereins- und Verbandsarbeit
- Jugendliche und junge Erwachsene aus den Kommunen des Kreises Steinfurt
- Vorstandsmitglieder des Kreisjugendrings
- Geschäftsleitungen der Jugendbildungsstätten

Die nachfolgend beschriebenen Angebote und Maßnahmen wenden sich an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.



HERAUSFORDERE

FÜR DIE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Junge Menschen haben Anspruch auf eine gesunde geistige, physische und psychische Entwicklung sowie auf Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch. Trotz aller Anstrengungen sind die Ergebnisse bezüglich diesen Anspruchs noch nicht zufriedenstellend. Die Kinder- und Jugendförderung nimmt ihre Verantwortung in diesem Bereich wahr und hat Kinderschutz zu einem zentralen Thema gemacht. Gerade Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Vereine und Verbände sollten eine besondere Rolle als Schutz- und Kompetenzort für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen einnehmen.

Die Zeit, die Kinder und Jugendliche in der Schule verbringen, hat sich weiter erhöht. Der Ausbau des Offenen Ganztages im Primarbereich sowie die Einführung des gebundenen Ganztages in der Sekundarstufe an vielen weiterführenden Schulen hat dazu geführt, dass viele Schüler und Schülerinnen erst am Nachmittag selbst bestimmen können, wo und mit wem sie ihre Zeit verbringen. Eine Verschiebung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in die schulfreie Zeit am Abend, am Wochenende beziehungsweise in die Ferien ist unumgänglich. Ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen fehlt als Folge des Nachmittagsunterrichts oftmals die Zeit, sich dauerhaft zu engagieren.

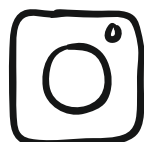


RUNGEN

Mit dem Schuljahr 2019/2020 gilt die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium (G9). Es besteht die Zuversicht, dass Jugendliche und junge Erwachsene mittelfristig wieder mehr Zeit für ein ehrenamtliches Engagement finden.

Digitale Freizeitaktivitäten gewinnen immer mehr an Bedeutung. Neben dem positiven Nutzen von Smartphones und anderen digitalen Medien gibt es im „Netz“ auch Gefahren, die es gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zu erörtern gilt. Die Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit sind grade hier unverzichtbare Ansprechpersonen.

CHANCEN UND GRENZEN VON SOCIAL MEDIA





1.3

LEITZIELE

DES KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLANS

Der Kinder- und Jugendförderplan soll den beteiligten Akteurinnen und Akteure als Orientierungshilfe dienen. Im Einzelnen geht es darum:

- die Kinder- und Jugendarbeit zu stärken und weiterzuentwickeln
- das Ehrenamt zu erhalten und zu fördern
- bedarfsorientierte Angebote zu planen
- die Qualität von Angeboten und Maßnahmen weiterzuentwickeln

- Benachteiligungen abzubauen und zu vermeiden
- Planungssicherheit der Träger in allen Bereichen der Kinder- und Jugendförderung zu schaffen

Die Festlegung konkreter Handlungsziele erfolgt im Rahmen von jährlich stattfindenden Wirksamkeits- bzw. Qualitätsdialogen. In den Planungen auf Handlungsebene sollen Kinder und Jugendliche mit ihren Ideen, Vorstellungen und Wünschen einbezogen werden.

**IDEEN VON
KINDERN UND
JUGENDLICHEN
MIT EINBEZIEHEN**

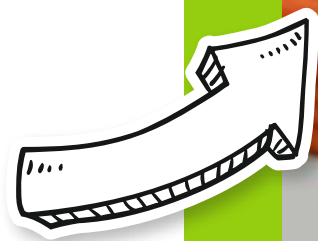


1.4

INKRAFT- TRETEN

Der Kinder- und Jugendförderplan tritt mit den entsprechenden Förderbestimmungen am 1. Januar 2021 in Kraft.

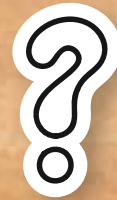
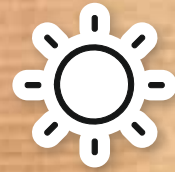
Die bisherigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Steinfurt werden damit abgelöst.



TEIL 2

QUERSCHNITTSTHEMEN





Nachfolgend werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 bis 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder dargestellt. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen werden weitere wichtige Querschnittsthemen benannt.

2.1

BERÜCK- SICHTIGUNG BESONDERER LEBENSLAGEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

(§ 3 3. AG-KJHG-KJFÖG)

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.



SITUATION IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK STEINFURT

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zeichnen sich dadurch aus, dass sie für alle jungen Menschen zwischen 6 und 21 Jahren offene Angebote vorhalten. Die Förderung und Akzeptanz heterogener Gruppen wird als elementare Aufgabe angesehen. Auch in der Vereins- und Verbandsarbeit rückt das Thema immer mehr



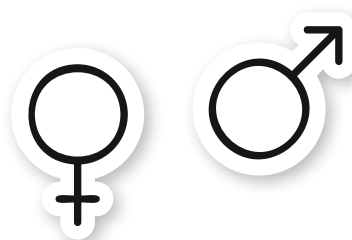


in den Fokus. So wurden beispielsweise Inklusionsgruppen und -mannschaften für Kinder und Jugendliche gegründet. Damit wird ein wertvoller Beitrag zur Akzeptanz der Vielfalt der Menschen im Kreis Steinfurt geleistet und ihnen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Hier erfüllen die Vereine und Verbände eine sehr

wichtige gesellschaftliche Aufgabe, bei der die Integration unterschiedlicher Zielgruppen im Vordergrund steht. Das Kreisjugendamt fördert bei Ferientagesaktionen bzw. Ferienfreizeiten eine zusätzliche Betreuungskraft bei gemischten Gruppen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit und ohne Behinderungen (s. Seite 51).

FÖRDERUNG VON JUNGEN UND MÄDCHEN

GESCHLECHTERDIFFERENZIERTE KINDER- UND JUGENDARBEIT



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

(§ 4 3. AG-KJHG-KJFÖG)

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming).

Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

SITUATION IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK STEINFURT

Die Ausbildung einer autonomen Geschlechtsidentität ist eine zentrale Entwicklungsaufgabe des Jugendalters. Dementsprechend wird das Thema als ein elementares Arbeitsfeld verstanden. Der Arbeitskreis Mädchen/Jungen, der seit vielen Jahren in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit implementiert ist, soll durch das Team der Kinder- und Jugendförderung wieder verstärkt begleitet werden. Zu spezifischen Fragen zu Themen wie bspw. LSBT*1* (lesbisch, schwul, bisexuell, trans, inter) soll für die Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit geschaffen werden, sich fachlichen Rat einzuholen, um z. B. Maßnahmen zum Abbau von Heterosexismus und Homophobie ergreifen zu können. Auch Kinder und Jugendliche können die Angebote in Anspruch nehmen (s. Seite 56).

**AUSBILDUNG
EINER
AUTONOMEN
GESCHLECHTS-
IDENTITÄT**

2.3

INTER- KULTURELLE BILDUNG

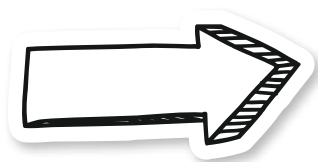
GESETZLICHE GRUNDLAGEN (§ 5 3. AG-KJHG-KJFÖG)

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

SITUATION IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK STEINFURT

Interkulturelles Lernen und Internationale Jugendarbeit werden als Aufgabenfelder erkannt und gelebt. Beispielsweise werden im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps seit vielen Jahren Freiwillige ins Ausland entsendet sowie im Kreis Steinfurt aufgenommen und begleitet. Darüber hinaus unterstützt das Kommunale Integrationszentrum Angebote der interkulturellen Bildung wie bspw. als Regional Koordinator und Regional Koordinatorin des Bundesprojektes „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“.





BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

(§ 63. AG-KJHG-KJFÖG)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffent-

licher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.



SITUATION IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK STEINFURT

Der Kreis Steinfurt hat von 2015 bis 2017 bei dem Bundesprojekt „Jugendgerechte Kommune“ als Pilotkommune für das Land NRW aktiv mitgewirkt. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Kreisjugendamtsbezirk wurden Vereinbarungen zur Umsetzung für mehr Jugendgerechtigkeit in den Kommunen unterschrieben und Planziele für die Realisierung dieses Vorhabens formuliert.

Eine Vielzahl von Veranstaltungen widmete sich dem Schwerpunkt „Jugend trifft Politik“. Bei gemeinsamen Aktionen begegneten sich Politikerinnen und Politiker, Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter sowie Kinder und Jugendliche auf Augenhöhe und tauschten sich aus. Neben den Möglichkeiten des informellen Kennenlernens sowie Austauschens wurden verschiedene Formate, wie. z.B. Zukunftswerkstätten, Sozialraumanalysen, Jugendsprechstunden mit Besuchen in Rathäusern und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeistersprechstunden umgesetzt. Begleitet wurden die gesamten Aktionen durch Qualifizierungsangebote für Verwaltungsmitarbeitende, Politikerinnen und Politiker sowie Fachkräfte in der OKJA zum Thema Beteiligungsmöglichkeiten. Damit auch Kinder und Jugendliche über ihr Recht auf Beteiligung sowie die damit verbundenen Möglichkeiten informiert sind, setzte das Kreisjugendamt in den Jahren 2018/19 das Projekt „Provinzhelden“ um. Bei dem Projekt wurden junge Menschen zwischen 14 und 21 Jahren qualifiziert und zu Beteiligungsexpertinnen und -experten ausgebildet sowie kreisweit vernetzt.

Die Etablierung des Themas „Jugend“ soll in der Politik und Verwaltung weiter als Querschnittsaufgabe vorangetrieben werden. Durch jugendgerechte Kommunikation und aktive Mitbestimmungsmöglichkeiten sollen die Kinder und Jugendlichen mehr Wertschätzung erfahren. Um dies gewährleisten zu können, braucht es vor Ort in den einzelnen Kommunen engagierte Personen, stabile Strukturen, feste Ansprechpersonen sowie eine gemeinsame Strategie auf regionaler und lokaler Ebene. Konkret bedeutet das:

- Sämtliche Akteurinnen und Akteure, die sich mit jugendrelevanten Themen beschäftigen, müssen die Sichtweisen und Anliegen der Jugendlichen wirkungsvoll einbeziehen.
- Bei allen gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen sind die Belange junger Menschen zu berücksichtigen und mitzudenken.
- Die Kooperationsvereinbarungen zur Jugendgerechten Kommune sollen fortgeführt und neu unterzeichnet werden.
- Das Kreisjugendamt Steinfurt unterstützt und berät die Kommunen bei der Erarbeitung eigener Handlungs- und Planungsziele auf dem Weg zur Jugendgerechten Kommune.
- In jeder Kommune soll ein Sozialraumforum zur Vernetzung verschiedenster Akteurinnen und Akteure entstehen. So kann ein regelmäßiger ämter- und fachübergreifender Austausch zu jugendrelevanten Themen sichergestellt werden.
- Es werden Qualifizierungs- und Beratungsmöglichkeiten zu jugendrelevanten Themen angeboten.





2.5

ZUSAMMENARBEIT VON JUGENDHILFE UND



GESETZLICHE GRUNDLAGEN (§ 73. AG-KJHG-KJFÖG)

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

SCHULE



SITUATION IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK STEINFURT

Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule findet auf vielfältige Weise statt. So gibt es im Auftrag des Kreisjugendamtes seit dem Schuljahr 2018/2019 neun freie Träger, die an 41 Grundschulen im Zuständigkeitsbereich die „Beratung in Grundschulen“ für Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Erziehungsberechtigte und Kinder anbieten. Darüber hinaus unterstützt das Kreisjugendamt verschiedene soziale Kompetenztrainingsprogramme (bspw. „Fit und stark fürs Leben“) an Grund- und weiterführenden Schulen.

Weitere Ämter der Kreisverwaltung arbeiten zu unterschiedlichen Themen und auf unterschiedlichen Ebenen mit den Schu-

len zusammen. Die Arbeitsgruppe der Kinder- und Jugendförderung strebt mit diesen Akteurinnen und Akteuren eine Intensivierung der Zusammenarbeit an, um interessierten Schulen eine gezielte, punktuelle und projektbezogene Unterstützung anbieten zu können.

VERNETZUNG DER BETEILIGTEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 8a SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

**ACHTSAM
SEIN**

§ 72a SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



SITUATION IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK STEINFURT

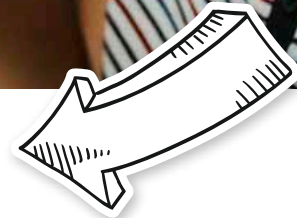


Das Kreisjugendamt hat 2011 zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII Vereinbarungen mit freien, privaten und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen. Die Träger verpflichten sich in dieser Vereinbarung, auf eine Gefährdung des Kindeswohls zu achten, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen sowie Personensorge- oder Erziehungsberechtigte über mögliche Hilfen durch das Jugendamt zu informieren und das Jugendamt – falls notwendig – hinzuzuziehen. Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wurde aufgrund zahlreicher ehrenamtlich Tätiger, an die fachlich nicht die gleichen hohen Ansprüche und Aufgaben gestellt werden kann, eine Zusatzvereinbarung zum Kinderschutz erstellt. Im Jahre 2014 hat das Kreisjugendamt mit den Vereinen und Verbänden Vereinbarungen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 72 a SGB VIII abgeschlossen.

Ein funktionsfähiger Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit gelingt nur durch qualifizierte haupt- und ehrenamtliche Kräfte, die Hinweise und Symptome auf Misshandlungen oder Vernachlässigungen erkennen und wissen, wie sie sich in solchen Situationen angemessen zu verhalten haben. Daher ist die alleinige Unterzeichnung von Vereinbarungen nicht ausreichend. Konkret bedeutet das:

- Die neue Förderposition Kinderschutz (4.4.3) eröffnet für die ehrenamtlichen Akteurinnen und Akteure der Jugendverbandsarbeit, die nicht auf eigene Strukturen zurückgreifen können, die Möglichkeit, sich fachlichen Rat einzuholen. Jeder Verein, jeder Verband, jede Initiative sollte zeitnah je nach Größe über mindestens eine Ansprechperson zum Thema Kinderschutz und über ein Schutzkonzept verfügen.
- Für Juleicainhaberinnen und -inhaber, die Ferientagesaktionen, Ferienfreizeiten oder Jugendbegegnungen betreuen, erhöht sich die Förderung um 1,00 € pro Tag (s. Seite 50), da diese Personen im Rahmen der Schulung Inhalte zum Thema Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Verhalten zwischen Betreuendem und Kindern/Jugendlichen vermittelt bekommen haben.
- Bei mehrtägigen Schulungen (s. Seite 54) wird das Thema Kinderschutz, Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung verpflichtend vermittelt.
- Die Vereinbarungen im Kontext des Kinderschutzes werden Voraussetzung für jegliche Förderung nach diesem Förderplan.





SITUATION IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK STEINFURT

Auch im Kreis Steinfurt stellt der Umgang mit der rasanten Entwicklung der Digitalisierung ein zentrales Thema dar. Die daraus erwachsenen Gewohnheiten, Möglichkeiten und Gefahren spielen in der Lebenswirklichkeit junger Menschen eine immense Rolle.

Hier ergeben sich auch für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen neue Herausforderungen und Chancen. Medienkompetenz wird demnach zur Schlüsselqualifikation. Der Beratungsbedarf ist sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei den hauptamtlich Tätigen sowie ehrenamtlich Engagierten hoch. Die Kompetenzen im Umgang mit Medien sollen daher gestärkt werden.

Die Nutzung von digitalen Plattformen sollte stets unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte erfolgen. Zudem können Kenntnisse hinsichtlich der Erstellung von Inhalten, Nutzung von Tools, Erarbeitung von digitalen Problemlösungen sowie zum sicheren Umgang mit Daten vermittelt werden.

Digitalisierung schafft neue Zugänge für die Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit, um Kinder und Jugendliche zu erreichen und mit ihnen in einen regelmäßigen, niedrighschwelligem Austausch zu kommen. So können die pädagogischen Konzeptionen einzelner Einrichtungen, Vereine und Verbände dahingehend erweitert werden, dass beispielsweise Online-Beratung und digitale Beteiligungen angeboten werden. Zu spezifischen Fragen zum Thema Digitalisierung wird für die Kinder und Jugendlichen sowie für die Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit geschaffen, sich fachlichen Rat einzuholen (s. Seite 56).

MEDIEN- KOMPETENZ

TEIL 3

FÖRDERBEREICHE/ HANDLUNGSFELDER





3.1

JUGENDARBEIT

Unter dem Begriff Jugendarbeit wird in diesem Zusammenhang die „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ sowie die „Jugendverbandsarbeit“ verstanden. Jugendarbeit bietet unverzichtbare Angebote für junge Menschen. Die ehrenamtlich Engagierten und die hauptamtlich Tätigen sind der Motor für die erfolgreiche Arbeit.



3.1.1

OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 11 SGB VIII

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 12 KJFöG

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

INFRASTRUKTUR IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK STEINFURT

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt durch 46 geförderte Einrichtungen und Dienste in jeder Kommune sowie fast jedem Ortsteil geleistet. Auch einzelne Ortsteile, die vom Ortskern weiter entfernt liegen, werden von eigenen Einrichtungen oder Außenstellen versorgt (s. Karte).

Ein gutes Drittel der Einrichtungen befindet sich in öffentlicher Trägerschaft. Zum größeren Teil wird die Dienstleistung von freien Trägern angeboten (Kath. und Ev. Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbände, Vereine und Initiativen). Die Bandbreite reicht von

Einrichtungen mit mehreren Vollzeitfachkräften und Wochenendöffnungszeiten bis hin zu ehrenamtlich geführten Kleinsteinrichtungen mit einem Öffnungstag pro Woche. Zudem verfügen einige Kommunen über mobile Formen wie aufsuchende Jugendarbeit und Streetwork.

Die Kinder- und Jugendförderung im Kreisjugendamt Steinfurt stellt sicher, dass durch geeignete Angebote der

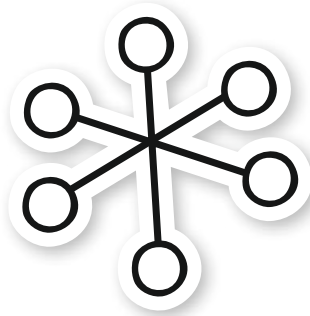


Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden die Interessen der Kinder sowie Jugendlichen gefördert werden. Die Fachberatung unterstützt die Ermittlung der konkreten Bedarfe und trägt dafür Sorge, dass die Querschnittsthemen berücksichtigt werden. In diesem Kontext werden die Fachkräfte der Einrichtungen sowie die Träger und Kommunen bei der Erarbeitung beziehungsweise Fortschreibung von Konzepten unterstützt.

Regelmäßig finden Jahresgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit statt. Hierbei wird über die finanzielle Ausgestaltung des zur Verfügung stehenden Sozialraumbudgets (Programm, Anschaffung, Fortbildung) sowie über die Durchführung und Finanzierung von geplanten Maßnahmen und Projekten gesprochen. Darüber hinaus gehören die Durchführung von sozialräumlichen, regionalen sowie arbeitsfeldbezogenen und themenspezifischen Foren und Arbeitsgruppen zu dem Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendförderung. Diese bieten den Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geeignete Formen zur Vernetzung, Abstimmung und gegenseitiger Unterstützung. Regelmäßig wird die Kinder- und Jugendförderung zu Ausschusssitzungen der Kommunen eingeladen, um über die Arbeit vor Ort zu berichten.



VERNETZUNGS- STRATEGIEN



HANDLUNGS- BEDARF

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben eine Mitverantwortung für den Sozialraum, in dem sie tätig sind. Dazu bedarf es Vernetzungsstrategien, die durch feste Ansprechpersonen in den Kommunen umgesetzt werden. Vernetzung und Kooperation sind kein Selbstzweck, sondern unverzichtbare Hilfen zum Erkennen und Bearbeiten von Bedarfen.

Die Themen- und Zielgruppenvielfalt in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wächst rapide. Neue Trends, Themenfelder und aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen sollen frühzeitig erkannt werden und Platz in der Alltagsarbeit der Einrichtungen finden.

Fördermöglichkeiten sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote sind nicht jeder Fachkraft bekannt, sodass die zur Verfügung stehenden Pauschalen nicht immer voll ausgeschöpft werden.



HANDLUNGS- SCHRITTE

Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Steinfurt geht auf den Handlungsbedarf ein und entwickelt Strategien, um den Folgen gesellschaftlicher Entwicklungen adäquat zu begegnen und neu entstehende Perspektiven zu berücksichtigen und zu nutzen.

- Einmal jährlich findet unter Einbezug aller Beteiligten (Träger, Gemeinden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ein Strukturgespräch statt. Dabei werden die Strukturmittel und das Sozialraumbudget (s. Seite 58) transparent benannt und verteilt. Außerdem werden gemeinsam mit den Trägern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Projekte und Ziele für den Sozialraum und die Einrichtungen besprochen.
- Durch eine zusätzliche finanzielle Förderung wird der Offenen Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit geboten, sich zu gesellschaftlichen Trendthemen und aktuellen methodischen Ansätzen der Kinder- und Jugendarbeit zu informieren und Projekte durchzuführen. Auch die digitale Ausgestaltung der Räumlichkeiten wird in den Fokus gerückt. Es werden weiterhin Fortbildungs-, Anschaffungs- und Programmpauschalen zur Verfügung gestellt.
- Durch die Überprüfung der lokalen Bedarfe werden die Konzeptionen der Offenen Einrichtungen regelmäßig angepasst und fortgeschrieben. So kann bedarfsgerechte Offene Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet werden.
- Durch die Benennung fester Ansprechpersonen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden wird der Ausbau von sozialräumlichen Kooperationen und Vernetzungen vorangetrieben. Sozialraumorientierte Projekte verschiedenster Akteurinnen und Akteure können in Zusammenarbeit vor Ort realisiert und koordiniert werden und fördern gemeinsames Handeln, sowie die Bemühungen um alle Kinder und Jugendlichen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatung Kinder- und Jugendförderung ermutigen und unterstützen Einrichtungen sowie Städte und Gemeinden bei der sozialräumlichen Vernetzung und Kooperation und treiben diese voran.
- Jede Kommune im Kreisjugendamtsbezirk verfügt über eine feste Ansprechperson aus dem Team der Kinder- und Jugendförderung und kann sich hier unter anderem Informationen zu den Förderungen einholen (s. Ansprechpersonen auf Seite 70).
- Die aktive Beteiligung der Akteurinnen und Akteure der Offenen Kinder- und Jugendarbeit am Wirksamkeitsdialog ist elementarer Bestandteil der Arbeit. Der Wirksamkeitsdialog setzt sich zusammen aus dem Jahresgespräch, den regionalen Arbeitsgruppen (Arbeitskreis OKJA Altkreis Steinfurt, Arbeitskreis OKJA Altkreis Tecklenburg, Arbeitskreis OKJA katholische Einrichtungen) sowie der jährlich stattfindenden Jahrestagung.

JUGENDVERBANDSARBEIT

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 12 SGB VIII

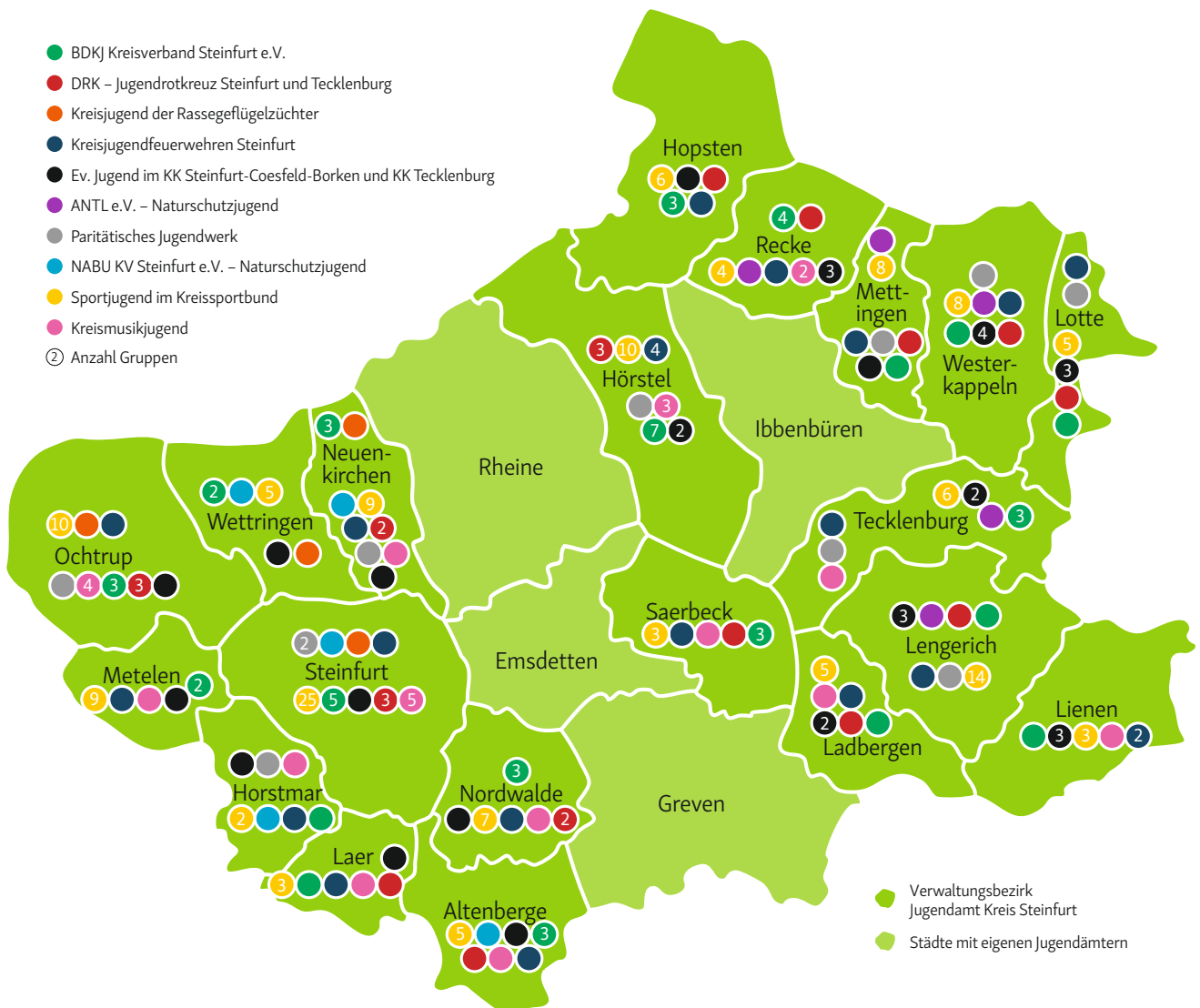
(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dau-

er angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 11 KJFöG

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.





INFRASTRUKTUR IM KREISJUGENDAMTSBEZIRK STEINFURT

Zwölf auf Kreisebene organisierte Dachverbände mit einer Vielzahl örtlicher Untergliederungen sind tragende Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendverbandsarbeit im Kreis Steinfurt (siehe Karte).

Die Jugendverbandsarbeit beruht auf Freiwilligkeit und Selbstorganisation. Sie vertritt die Interessen junger Menschen im Kreis Steinfurt und bietet ihnen mit ihren unterschiedlichen Profilen vielfältige außerschulische Bildungs- und Freizeitangebote sowie Beteiligungsmöglichkeiten (u.a. in Form von regelmäßigen Gruppenstunden, Ferienangeboten, Projekten und Zeltlagern). Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Eigeninitiative, ihrem Engagement und ihrer Selbstständigkeit zu fördern, ihnen einen Raum zu geben, mitzubestimmen und eigene Erfahrungen zu sammeln. Verschiedene Lern- und Übungsfelder leisten dabei einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zum Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in eine demokratische Gesellschaft. Um die Kontinuität der Arbeit der Vielzahl ehrenamtlich Engagierter in den Organisationen im Kreis Steinfurt zu gewährleisten und ihnen gute Rahmenbedingungen bereitzustellen, halten die Dachverbände zum Teil hauptamtlich-pädagogische Fachkräfte vor, welche die Akquise, Anleitung, Be-

gleitung und Qualifizierung (u.a. mittels Schulungen für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, Fort- und Weiterbildungsangeboten) gewährleisten und den Ehrenamtlichen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beratend zur Seite stehen. Darüber hinaus zeigt die Jugendverbandsarbeit bei der Durchführung von Jugendfreizeiten auch ihr internationales Gesicht.

Im Kreis Steinfurt konnte die Vereins- und Jugendverbandsarbeit mit Hilfe des regelmäßigen Qualitätsdialoges zwischen der Arbeitsgruppe der Kinder- und Jugendförderung und den zwölf Dachverbänden in den letzten Jahren weiterentwickelt werden. Die Bereitstellung finanzieller Mittel trug im Rahmen des gemeinsamen Kon-

sensverfahrens dazu bei, neue Strukturen, verbands- und vereinsbezogene Programmangebote und Kooperationen auszubauen und zu etablieren (z.B. Schaffung Orts- und Jugendgruppen, Durchführung von Kreiszeltlagern, Angebote zum Weltkindertag, Stärkung und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Schulungen von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern, etc.). Die Fachberatung der Kinder- und Jugendförderung des Kreisjugendamtes Steinfurt bietet den unterschiedlichen Dachverbänden und Orts- und Jugendgruppen darüber hinaus individuelle Beratung zu Themen wie Antragstellung, Finanzierungsmöglichkeiten, Projektumsetzung, konzeptionelle Weiterentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, etc.





HANDLUNGS- BEDARF

Die Freiräume junger Menschen, in denen sie Zeit haben sich zu engagieren und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, schrumpfen aufgrund der Schulzeitverlängerung. Ehrenamtliches Engagement findet dementsprechend vorrangig in den Abendstunden oder am Wochenende statt und verteilt sich auf immer weniger Schultern.

Daneben geht die Ressource „Zeit“ mit einer genauen Vorstellung des „Nutzens“ einher. Junge Menschen, aber auch Erziehungsberechtigte wählen Angebote gezielter und anhand ihrer Qualität aus. Möglichst bedarfsgerechte und leicht erreichbare Angebote sowie Vernetzungsstrategien rücken in den Fokus.

Einrichtungen und Organisationen der Sozialen Arbeit sind gefordert, ihre Angebote und Maßnahmen an den Bedürfnissen und Interessen der Zielgruppen auszurichten und diese stetig zu reflektieren, um auf aktuelle Themen in der Kinder- und Jugendarbeit (wie z. B. sexualisierte Gewalt, Digitalisierung, Klimaschutz, Inklusion, politischer Extremismus, Gender Mainstreaming, etc.) reagieren zu können. Dies erfordert klare Rahmenbedingungen, strukturelle sowie finanzielle Ressourcen und Flexibilität.

Veränderte administrative Aufgaben, gesetzliche Vorgaben und Aufträge (z. B. Mittelakquise, rechtliche Rahmenbedingungen, etc.) stellen insbesondere für ehrenamtlich Engagierte eine große Barriere dar.

HANDLUNGS- SCHRITTE

Die Förderbedingungen des Kinder- und Jugendförderplanes sind so gestaltet, dass sie den Ideenreichtum im Hinblick auf die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in der Themenvielfalt und Bearbeitungsform fördern. Ehrenamtlich Engagierten werden Unterstützungsmöglichkeiten bereitgestellt, um ihre Ideen und Angebote (z. B. Ferienaktionen, Projekte, Ferienfreizeiten und Anschaffungsmöglichkeiten) verwirklichen zu können. Ferienangebote werden fortan schon ab drei Tagen bezuschusst.

Um die Ressourcen für die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Engagierter in den Dachverbänden bereitstellen zu können, erhalten diese weiterhin eine Strukturförderung.

Die Fachberatung der Kinder- und Jugendförderung wird über den gemeinsam vereinbarten Wirksamkeitsdialog die Qualität in den Jugendverbänden regelmäßig evaluieren, Bedarfe ermitteln und diese gemeinsam mit den Dachverbänden weiterentwickeln. Regelmäßige Gespräche sollen der Beratung, dem Austausch, der Vernetzung, dem Abgleichen von Zielen sowie der Initiierung gemeinsamer Angebote dienen.

**BEDÜRFNISSE
EINBEZIEHEN**

Die Qualifizierung von ehrenamtlich Engagierten sowie von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern und (Ferien-)Helferinnen und Helfern wird weiterhin über die Förderung von Schulungsmöglichkeiten gewährleistet und entsprechend honoriert. Neben gesellschaftsrelevanten Themen soll zukünftig das Thema Kinderschutz besonders berücksichtigt werden (s. Seite 54).

Um den administrativen Aufwand im Verein bzw. Verband zu verringern, werden die Verwaltungsabläufe angepasst. Das heißt, dass z. B. Formularvorlagen und Arbeitshilfen erstellt, sowie Antragsvordrucke überarbeitet und möglichst digitalisiert werden.



INFO

**ANTRAGSFORMULARE
ZUR FÖRDERUNG VON
SCHULUNGSMÖGLICHKEITEN
FINDEN SIE UNTER**

WWW.KREIS-STEINFURT.DE





3.2

JUGEND- SOZIALARBEIT

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 13 SGB VIII

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnfor-

men angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 13 KJFöG

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.



INFRASTRUKTUR IM KREISJUGENDAMTS- BEZIRK STEINFURT

Aufgrund der Nachrangigkeit des SGB VIII zum SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB III (Arbeitsförderung) werden über die Fachberatung der Kinder- und Jugendförderung punktuell Unterstützungsleistungen angeboten. Die Kinder- und Jugendförderung kann ebenfalls als Kooperationspartner fungieren. Primär kümmert sich eine Vielzahl anderer Institutionen im Kreis Steinfurt mit unterschiedlichen Aufträgen um die jungen Menschen. Hier sind in erster Linie die Agentur für Arbeit, das jobcenter Kreis Steinfurt, das Kommunale Integrationszentrum Kreis Steinfurt sowie die Schulsozialarbeit zu benennen.



Das jobcenter Kreis Steinfurt und das Team der Kinder- und Jugendförderung kooperieren bei dem Projekt: „Berufswegplanung – Angebote der beruflichen Orientierung“. Hier geht es um ein aufsuchendes Angebot, bei dem die Fokussierung auf berufsorientierten Themen liegt und den jungen Menschen neue Perspektiven hinsichtlich der eigenen Selbstwirklichkeit eröffnet und stabilisierend auf die gesamte Lebenssituation wirken soll.

Die Arbeitsgruppe der Kinder- und Jugendförderung bietet die Vermittlung, Begleitung und die Organisation der Bildungstage von verschiedenen Freiwilligendiensten wie Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und Europäisches Solidaritätskorps (ESK) an. Insbesondere benachteiligte Jugendliche erhalten hier die Möglichkeit, ein Berufsfeld kennenzulernen.

Im Rahmen des ESK werden viele Informationsveranstaltungen durchgeführt. Zahlreiche junge Erwachsene nehmen an den Veranstaltungen teil und werden über die verschiedenen Möglichkeiten Auslandserfahrungen zu sammeln sowie über die Bewerbungsschritte informiert. Das Kreisjugendamt betreut als Entsendeorganisation junge Erwachsene in Projekten im europäischen Ausland sowie in Anrainerstaaten.

HANDLUNGS- BEDARF

Das Gesetz betont die Zusammenarbeit mit allen am Prozess beteiligten Institutionen. Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Vereine und Verbände sind bisher eher selten Einsatzstellen für die Freiwilligendienste.

HANDLUNGS- SCHRITTE

- Vernetzung und Austausch mit der Agentur für Arbeit, dem jobcenter Kreis Steinfurt, dem Kommunalen Integrationszentrum Kreis Steinfurt, der Schulsozialarbeit sowie mit den freien Trägern, die Angebote der Jugendsozialarbeit vorhalten, intensivieren
- Vermittlung von Freiwilligen (FSJ, FÖJ, ESK) primär in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in Angeboten der Vereins- bzw. Verbandsarbeit
- Beibehaltung des Sendings (Entsendung von Freiwilligen) und des Hostings (Aufnahme von Freiwilligen) im Rahmen des ESK

ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 14 SGB VIII

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 14 KJFöG

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.



**SCHUTZ
BIETEN**



INFRASTRUKTUR IM KREISJUGEND- AMTSBEZIRK STEINFURT

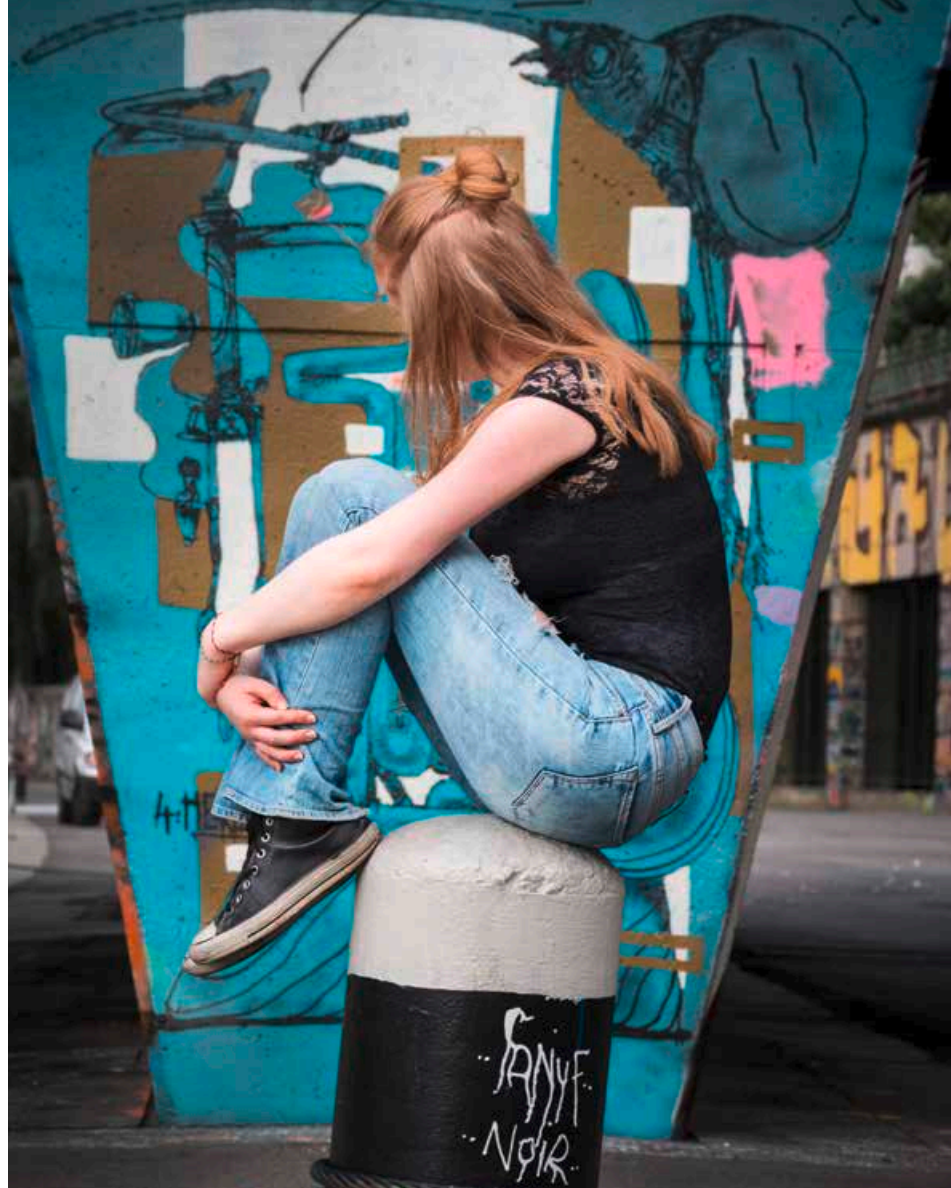
Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unterteilt sich in unterschiedliche Handlungsfelder, die bedarfsorientiert von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und Institutionen des Kreises Steinfurts vorgehalten werden:

- Medien
- Sucht
- Gewalt
- Ideologie
- Jugendarbeitsschutz
- Sexualität
- Gesundheit
- Konsum

Die Arbeitsgruppe der Kinder- und Jugendförderung arbeitet hier im Rahmen von Präventionsmaßnahmen eng mit einem freien Träger zusammen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt hier auf dem Schutz vor sexualisierte Gewalt. Es werden primärpräventive Angebote für Kinder und Jugendliche vorgehalten, Fortbildungen, Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenschulungen und Fachveranstaltungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt und eine Fachberatung bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten angeboten.

Der Fachbereich Kinder- und Jugendförderung beteiligt sich regelmäßig an dem Projekt „Wegweiser“. Das Projekt wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die in die extremistische Salafistenszene abzurutschen drohen.

Das Kreisjugendamt unterstützt verschiedene soziale Kompetenztrainingsprogramme wie bspw. „Fit und stark fürs Leben“ oder „SaM“ (Schülerinnen und Schüler als Multiplikatoren) an Grund- und weiterführenden Schulen. Hier sollen Kinder und Jugendliche ihre Vorstellung über ihre eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen festigen und weiterentwickeln.



HANDLUNGS- BEDARF

Sowohl ehren- als auch hauptamtlich tätige Personen haben einen großen Bedarf an aktuellen Informationen sowie an pädagogischen Interventionsmaßnahmen. Die Ermittlung von Gefährdungsbereichen sollte in jedem Sozialraum individuell erfolgen.

HANDLUNGS- SCHRITTE

Vernetzung und Austausch mit den Ordnungsämtern, der Polizei (zuständig für gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz) sowie mit anderen in einem Sozialraum für die Kinder- und Jugendarbeit bedeutsame Personen werden unterstützt.

JUGENDBILDUNGSSTÄTTE

Drei im Jugendamtsbezirk organisierte Jugendbildungs- bzw. Begegnungsstätten sind wichtige Lernorte außerhalb des Schul- und Familienalltags. Sie fördern mit ihren verschiedenen Ausrichtungen und Schwerpunkten handlungsorientiertes Lernen, Selbsterfahrung, Selbstwirksamkeit und motivieren zu sozialem Lernen und gegenseitigem Engagement. Als Kooperationspartner unterstützen sie Gruppen bei ihren Aktivitäten, Projektideen und Bildungsvorhaben.

KATH. JUGENDBILDUNGSSTÄTTE SAERBECK



KAPAZITÄT

74 Betten

SCHWERPUNKTE

Soziale Kompetenzen im Beruf
Streitschlichterausbildung
Umweltpädagogik
Medienkompetenz
Kommunikation
Suchtprävention
Tage religiöser Orientierung



Die katholische Jugendbildungsstätte Saerbeck (CAJ-Werkstatt) ist ein modernes, helles Gruppenhaus mit viel Atmosphäre, das für alle Gruppen offen ist. Besonders Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bietet die Jugendbildungsstätte Saerbeck einen idealen Ort für Bildung und Begegnung. Die Seminarräume sind mit aktuellen Medien ausgestattet. Die Gruppenunterkunft bietet Übernachtungsmöglichkeiten für 74 Personen in ansprechenden Vierbettzimmern. Für Begleitpersonen stehen moderne Einzelzimmer mit Sanitäreinrichtung zur Verfügung. Die Bildungsstätte ist Partner der NRW-Klimakommune Saerbeck und bietet pädagogische Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler

von Grundschulen, allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs an. Bildungsangebote für junge Erwachsene gehören ebenso zum Angebot wie Fortbildungen für Referentinnen und Referenten in der Jugendbildung. Die Schwerpunkte der Jugendbildungsstätte liegen in den Bereichen Streitschlichterinnen- und Streitschlichter-ausbildung, soziale Kompetenzen im Beruf, Umweltpädagogik, Medienkompetenz, Kommunikation, Suchtprävention sowie Tage religiöser Orientierung. Jugendgruppen, Jugendchöre, Gruppen aus Pfarreien, Schulklassen, Familiengruppen, Sportvereine etc. können darüber hinaus Freizeiten und Seminare eigenverantwortlich in der Bildungseinrichtung durchführen.



KAPAZITÄT

124 Betten



SCHWERPUNKTE

Inklusion
(z.B. Seminare, Reisen, Workshops, Freizeitmaßnahmen, internationale-inklusive Begegnungen)

Jugendbildung
(Teambuilding, religiöse Orientierung und Bildung, Erlebnis- und Medienpädagogik)



ÄTTEN



JUGENDBILDUNGSSTÄTTE NORDWALDE

Die Jugendbildungsstätte Nordwalde, in Trägerschaft des Vereins für Evangelische Jugendpflege e.V., liegt am Ortsrand der Gemeinde Nordwalde. Das Haus bietet Platz für 124 Personen in 50 Zimmern, ist überwiegend barrierefrei und bietet rollstuhlgerechte Zimmer sowie Bäder an. Im Gebäude stehen zehn Seminarräume zur Verfügung. Insgesamt 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in Voll- und Teilzeit sowie geringfügig beschäftigt im Haus und sind in der Hauswirtschaft und Reinigung, in der

Verwaltung und an der Rezeption eingesetzt. Zwei Pädagogen sowie eine Pädagogin decken darüber hinaus die zwei Fachbereiche Inklusion und Jugendbildung ab.

Im Bereich „Inklusion“ werden Seminare, Workshops, aber auch Reisen (u.a. internationale, inklusive Begegnungen „EuroContact“) sowie Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung angeboten. Eine hochgradig partizipative Ausrichtung, verbunden mit Verantwortungsübernah-

me im Rahmen der Angebotsstruktur sind dabei wesentliche Merkmale. Die Angebote werden in einem Jahresprogramm veröffentlicht.

Im Bereich „Jugendbildung“ stehen Themen wie Teambuilding, religiöse Orientierung und Bildung, Erlebnispädagogik und Medienpädagogik auf der Agenda. Große und kleine Gruppen, Schulklassen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nehmen diesen wichtigen Bereich in Anspruch.



KAPAZITÄT

72 Betten

SCHWERPUNKTE

Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der sozialen Kompetenz und des gesellschaftlichen Engagements
Erlebnispädagogik
Medienbildung



EV. JUGENDBILDUNGSSTÄTTE TECKLENBURG

Die Ev. Jugendbildungsstätte ist eine Einrichtung des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg. Sie steht unterschiedlichen Gruppen und Menschen als Ort für Bildungs- und Freizeitangebote offen. Sie versteht sich als „Lernort fürs Leben“. Dazu bietet sie insbesondere jungen Menschen Möglichkeiten zur Orientierung, Begegnung und zum Austausch. Die Schwerpunkte der Bildungsarbeit liegen in der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der sozialen Kompetenz und des gesellschaftlichen Engagements, der Erlebnispädagogik und der Medienbildung. Die Angebote richten sich an Schülerinnen und Schüler, Konfirmandeninnen und Konfirmanden, Auszubildende, pädagogische Fachkräfte und natürlich an die ehrenamtlich Engagierten und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Um die Planung

und Umsetzung der pädagogischen Angebote kümmert sich ein qualifiziertes Team mit drei Pädagoginnen und Pädagogen (darunter die Fachkraftstelle für Medienpädagogik des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen) und wird dabei von nebenberuflich tätigen Referentinnen und Referenten sowie Ehrenamtlichen unterstützt. Hinzu kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der hauswirtschaftlichen Versorgung, in der Haustechnik und in der Verwaltung, die die gute Unterbringung und Verpflegung der Gruppen engagiert und zuverlässig sicherstellen. Im Haus stehen 26 Gästezimmer mit einer Kapazität von 72 Betten zur Verfügung. Sechs gut ausgestattete Seminarräume und einige Werk- und Kreativräume bieten den Gruppen umfangreiche Nutzungsmöglichkeiten zur Programmgestaltung.



HANDLUNGS- BEDARF

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, benötigen die Jugendbildungsstätten neben pädagogisch geschulten Fachkräften geeignete Räumlichkeiten sowie die für Bildungsmaßnahmen notwendigen Arbeits- und Hilfsmittel. Da sie jedoch durch ihre Struktur sowie Zielrichtung keinen Gewinn erzielen und die Kosten nicht allein über die Einnahmen decken können, sind die Jugendbildungsstätten auf finanzielle Zuschüsse angewiesen (Zuschussbetriebe). Daneben müssen sich die Jugendbildungsstätten zunehmender Konkurrenz stellen. Können Schulungen und Seminare nicht

mehr zu einem bezahlbaren Preis angeboten werden, führt dies u.a. zu einem Belegungsrückgang.

Zur Realisierung der vielfältigen sowie spezifischen Handlungsfelder in den Jugendbildungsstätten sind diese auf Honorarkräfte und ehrenamtlich Engagierte angewiesen. Dies erfordert von den hauptamtlichen Fachkräften eine hohe Flexibilität und zeitliche Ressourcen in Bezug auf die Einarbeitung, kontinuierliche Begleitung sowie Qualifizierung in einem wechselnden Team.



HANDLUNGS- SCHRITTE

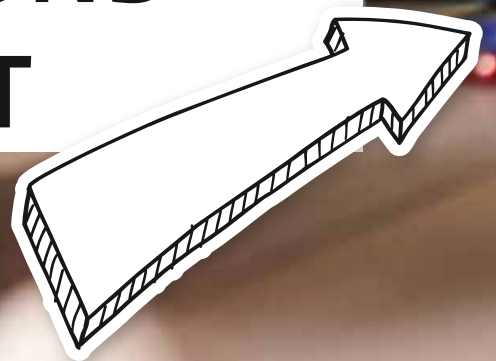
Damit die Jugendbildungsstätten weiterhin konkrete Bildungsmaßnahmen und Projektangebote bereitstellen können, werden die Mittel für die Förderung der Betriebskosten weiterhin gewährt und jährlich um 1,5% erhöht. Zum Erhalt der Gebäudesubstanz und für notwendige Ergänzungsbeschaffungen bleibt die bisherige Förderung für Investitionsmaßnahmen bestehen.

Die Arbeitsgruppe der Kinder- und Jugendförderung wird über den gemeinsam vereinbarten Wirksamkeitsdialog die Qualität in den Jugendbildungsstätten regelmäßig evaluieren und diese gemeinsam mit den Jugendbildungsstätten weiterentwickeln. Die regelmäßigen Gespräche dienen der Beratung, dem Austausch und der Vernetzung.

**VIELSEITIGE
ANGEBOTE**

TEIL 4

FÖRDERRICHTLINIEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT



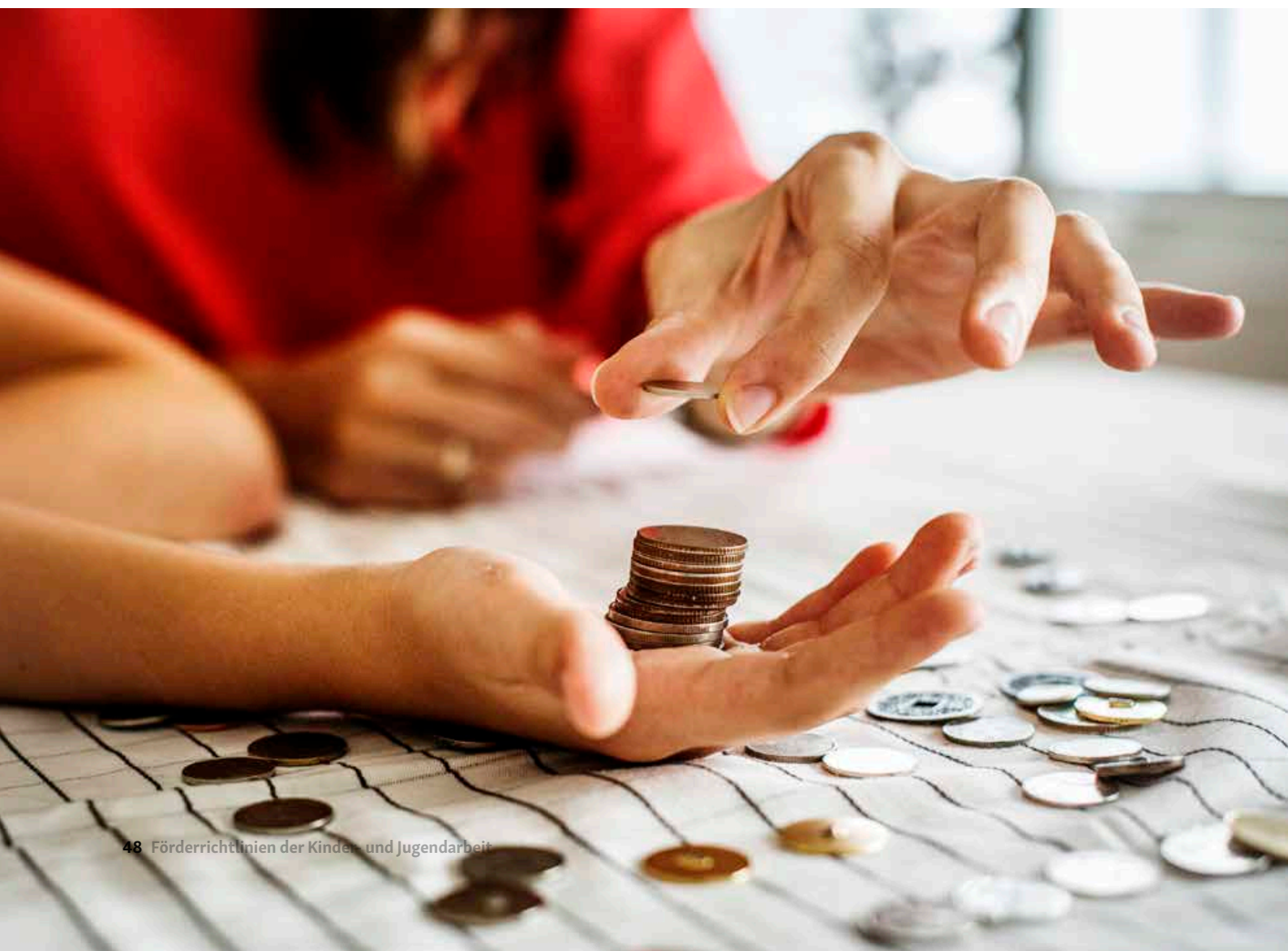


ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSÄTZE

Der Kreis Steinfurt fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes auf der Grundlage des SGB VIII in Verbindung mit dem AG-KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe dieses Förderplanes.

FÖRDERBERECHTIGT SIND

1. Träger der freien Jugendhilfe, die gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG anerkannt sind.
2. Die Städte und Gemeinden im Kreisjugendamtsbezirk nur bei Ferientagesaktionen und Ferienfreizeiten sowie bei der Durchführung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
3. Sonstige Träger der freien Jugendhilfe, wenn vor der Durchführung der Maßnahme oder Veranstaltung die Förderung beantragt und die Förderfähigkeit vom Jugendamt festgestellt worden ist.



FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (u.a. Bundes- oder Landesmittel) sind vorrangig in zu Anspruch nehmen. Die Förderung ist anteilig und bezogen auf die tatsächlich angefallenen Kosten. Eine Überförderung/Überzahlung ist unzulässig.
- Die Träger nehmen den Schutzauftrag zu § 8a SGB VIII wahr und haben eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Steinfurt getroffen. Die Vereine und Verbände haben mit dem Kreisjugendamt Steinfurt Vereinbarungen zum § 72a SGB VIII abgeschlossen.
- Voraussetzung für die Förderung ist die aktive Beteiligung am Wirksamkeits-/Qualitätsdialog entsprechend der jeweiligen Förderposition.
- Die Träger sind verpflichtet, die für das Berichtswesen notwendige Daten zu erheben und dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen (z. B. der standardisierte Jahresbericht).
- Beihilfen nach diesem Kinder- und Jugendförderplan werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind an den Kreis Steinfurt – Jugendamt zu richten. Die vom Kreisjugendamt erstellten Antragsvordrucke sind zu verwenden.
- Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
- Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- Der Empfänger oder die Empfängerin der Fördermittel ist für die Dauer von fünf Jahren nach dem Jahr der Förderung verpflichtet, dem Kreis Steinfurt ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

FÖRDERAUSSCHLUSS

- Eine Förderung nach diesem Kinder- und Jugendförderplan erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- Die gleichzeitige Förderung einer Maßnahme aus verschiedenen Projektpositionen des Kinder- und Jugendförderplans des Kreisjugendamtes Steinfurt ist ausgeschlossen.
- Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben oder entsprechend den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes der allgemeinen Bildung dienen, werden nicht gefördert.
- Für Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, wird keine Kreisbeihilfe gewährt.
- Beträge unter 25,00€ werden nicht bezuschusst.
- Maßnahmen, die nicht fristgerecht beantragt wurden, erhalten keine Förderung.



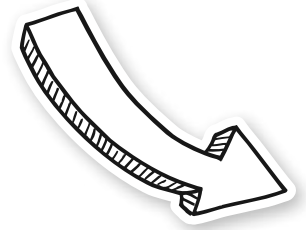
SPIEL-REGELN

OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT UND JUGENDVERBANDSARBEIT

SOWIE SONSTIGE ANERKANNTE ORGANISATIONEN DER SOZIALEN ARBEIT

4.2.1

FERIENTAGESAKTIONEN, FERIENFREIZEITEN IM IN- UND AUSLAND UND INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNG



a) Förderabsicht

Durch die Angebote im Sinne dieser Förderposition sollen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und an verantwortlichen demokratischen Prozessen beteiligt werden.

Ferientagesaktionen vor Ort in den Gemeinden sowie Ferienfreizeiten im In- und Ausland dienen diesen Zielsetzungen insbesondere durch Projekte zu Themen wie z.B. Erholung, Bewegung, Kreativität, Kultur und sozialen Erfahrungsaustausch in Gruppen und Gemeinschaften.

ALLGEMEIN GILT

TEILNEHMENDE

- 6 bis unter 21 Jahre
- 21 bis 27 in Ausbildung, Freiwilligendienst oder arbeitslos
- mind. 7 Teilnehmende

ANTRAGSFRIST

Max. 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung

Die internationale Jugendbegegnung setzt den Schwerpunkt besonders auf das Miteinander von Jugendgruppen und bietet Raum zum Austausch von jungen Menschen und Fachkräften mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen aus verschiedenen Nationen.

b) Förderumfang und sonstige Fördervoraussetzungen

(1) Die Höhe der Beihilfe beträgt je Tag und Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ferienaktionen und Internationale Jugendbegegnungen 5,00€. Die Beihilfe für Ferienfreizeiten im In- und Ausland beträgt 6,00€. Betreuerinnen und Betreuer, die im Besitz einer Juleica sind, bekommen pro Tag 1,00 € mehr Förderung. Ein Nachweis ist durch eine Kopie der Juleica zu erbringen und dem Antragsformular anzufügen.

(2) Die Mindestdauer bei Ferientagesaktionen als ganztägige und durchgängige Veranstaltung mit Tagesprogramm und festem Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis beträgt 3 Tage. Die Beihilfe wird maximal für 21 aufeinanderfolgende Tage gewährt.

(3) Für Ferienfreizeiten im In- und Ausland beträgt die Mindestdauer der Veranstaltung mit An- und Abreisetag 3 Tage. Die Beihilfe wird höchstens für 21 aufeinanderfolgende Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag.

(4) Für eine Internationale Jugendbegegnung beträgt die Mindestdauer der Veranstaltung mit An- und Abreisetag 5 Tage. Die Beihilfe wird höchstens für 21 aufeinanderfolgende Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag.

Für ausländische Jugendgruppen, die sich als Gäste im Kreisjugendamtsbezirk aufhalten, erhalten die gastgebenden Träger der freien Jugendhilfe eine Kreisbeihilfe entsprechend den vor- und nachstehenden Bestimmungen.

Vor der Durchführung einer Jugendbegegnung empfiehlt es sich eine Beratung durch das Team der Kinder- und Jugendförderung über Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes in Anspruch zu nehmen.

FERIENTAGES-AKTIONEN

DAUER

mind. 3 Tage, max. 21 Tage
(ohne Übernachtung)

FÖRDERUNG

- 5,00 € pro Tag u. TN
- 5,00 € pro Tag für die volljährige Gesamtleitung
- 5,00 € pro Tag für einen Betreuenden à 7 TN
- 6,00 € pro Tag für einen Juleica-Betreuenden à 7 TN

FERIEN-FREIZEITEN IM IN- UND AUSLAND

DAUER

3 bis 21 Tage
(mit Übernachtung, incl. An- und Abreise)

FÖRDERUNG

- 6,00 € pro Tag u. TN
- 6,00 € pro Tag für die volljährige Gesamtleitung
- 6,00 € pro Tag für einen Betreuenden à 7 TN
- 7,00 € pro Tag für einen Juleica-Betreuenden à 7 TN

INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNG

DAUER

5 bis 21 Tage
(mit Übernachtung, incl. An- u. Abreise)

FÖRDERUNG

wie bei Ferientagesaktionen und Ferienfreizeiten

BESONDERHEIT

Gastgebende Träger erhalten Zuschüsse für ausländische Teilnehmende bei Maßnahmen im Kreis Steinfurt: 5,00 € pro Tag u. TN

(5) Bei der Berechnung der Beihilfe werden berücksichtigt:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt, die im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 6. und höchstens das 21. Lebensjahr vollenden.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 21 bis 27 Jahren, die in der Ausbildung stehen, ein soziales Jahr (FSJ, FÖJ), Bufdi) ableisten oder arbeitslos sind; soweit sie ihren Erstwohnsitz bzw. den Zweitwohnsitz im Kreisjugendamtsbezirk haben.

(6) Bei der Berechnung der Beihilfe werden außerdem berücksichtigt:

- eine verantwortliche Gesamtleitung,
- eine Betreuungsperson je 7 TN,
- eine zusätzliche Betreuungsperson bei geschlechtsgemischten Gruppen

Zusätzliche Betreuerinnen und Betreuer für Gruppen mit besonderem Förderbedarf können nach vorheriger Absprache mit der Fachberatung der Kinder- und Jugendförderung berücksichtigt werden.

(7) Der Gesamtleiter oder die Gesamtleiterin muss volljährig sein.

(8) Veranstaltungen, an denen weniger als 7 Personen gem. Abs. 5 aus dem Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt teilnehmen, werden nicht bezuschusst. Hat der Träger seinen Sitz im Kreis Steinfurt, ist eine Unterschreitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmerzahl möglich. Es müssen jedoch mindestens 7 Personen der entsprechenden Altersgruppe an der Veranstaltung teilnehmen.

c) Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Kreisbeihilfe muss spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung dem Jugendamt des Kreises Steinfurt vorliegen. Anträge für Internationale Jugendbegegnungen sind frühzeitig vor der Maßnahme mit der zuständigen Fachberatung der Kinder- und Jugendförderung abzustimmen.



	7 TN	Ab 14 TN	Ab 21 TN	Ab 28 TN
Leitende	1	1	1	1
Betreuende	1	2	3	4
Zusätzliche Betreuende bei geschlechtsgemischter Gruppe	1	1	1	1
gesamt	3	4	5	6



4.2.2

NACHHALTIGE EINBINDUNG VON JUNGEN MENSCHEN DURCH SOZIALRAUMORIENTIERTE UND REGIONALE PROJEKTE

a) Förderabsicht

Veranstaltungen im Sinne dieser Förderposition sind sozialraumorientierte und/oder regionale Projekte, Maßnahmen und Aktionen, bei denen mind. zwei lokale Akteurinnen und Akteure zusammenarbeiten. Es geht darum seinen Sozialraum gemeinsam zu verstehen, bedarfsorientierte Angebote zu schaffen, neue Zielgruppen anzusprechen und die Arbeit auf neuen Ebenen zu entdecken, sodass der Sozialraum seine verfügbaren Ressourcen optimal nutzen kann.

Die Projekte im Sinne dieser Förderposition sind zeitlich begrenzt angelegt und sollen nachhaltig im Sozialraum wirken können.

b) Förderumfang und sonstige Fördervoraussetzungen

(1) Die Beihilfe beträgt 80 % der anzuerkennenden Kosten. Die anzuerkennenden Kosten umfassen z.B. Honorar- und Fahrtkosten, Nebenkosten für Referenten und Referentinnen, Materialkosten, Miete von Geräten sowie Unterkunft und Verpflegung. Der maximale Zuschuss beträgt 4000,00€.

(2) Die Restmittel i.H.v. 20 % können durch Eigenmittel, Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Sponsorenmittel, sonstige Drittmittel und durch bürgerschaftliches Engagement belegt werden.

(3) Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10,00€, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.



SOZIALRAUMORIENTIERTE UND REGIONALE PROJEKTE

FÖRDERUNG

- 80% der anzuerkennenden Kosten
- Anzuerkennende Kosten = Honorar- und Fahrtkosten, Nebenkosten für Referentinnen und Referenten, Materialkosten, Miete von Geräten, Unterkunft, Verpflegung
- Max. Zuschuss = 4000,00 €

ANTRAGSFRIST

- 6 Wochen vor Projektbeginn
- Bitte das Merkblatt für die Antragstellung beachten!



MÖGLICHE THEMENFELDER FÜR PROJEKTE

- Einmischen, mitmischen – Mitwirkung und Mitbestimmung
- Sozialraum stärken und Mitgestalten
- Inklusion – Teilhabe ermöglichen
- Identität und sexuelle Orientierung
- Prävention und gesundheitsfördernde Projekte
- Kulturelle und interkulturelle Projekte
- Andere vergleichbare Projekte, die sich mit unterschiedlichen Lebenslagen und Lebensentwürfen auseinandersetzen

c) Verfahren

(4) Der Maßnahme muss eine Konzeption zugrunde liegen mit Erläuterungen zu:

- Inhalten, Zielsetzungen und Methoden
- Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Dauer und zeitlichem Ablauf
- fachlicher Begleitung und Leitung
- Finanzplanung mit Einnahmen und Ausgaben

(5) Ein Projekt muss von mind. zwei Trägern/Kooperationspartnerinnen und -partnern durchgeführt werden.

Der Antrag auf Gewährung der Kreisbeihilfe muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Jugendamt des Kreises Steinfurt eingereicht werden. Als Unterstützung bei der Antragsstellung ist auf der Homepage des Kreises Steinfurt das „Merkblatt zur Antragsstellung für Maßnahmen aus der Pos. 4.2.2“ zu finden.

MITWIRKUNG UND MITBESTIMMUNG

SCHULUNG VON GRUPPENLEITENDEN, (FERIEN-)HELFENDEN SOWIE EHRENAMTLICH ENGAGIERTEN IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

a) Förderabsicht

Eine vielfältige und lebendige Kinder- und Jugendarbeit ist ohne ehrenamtlich Engagierte nicht denkbar. Ihr Einsatz basiert auf der Bereitschaft, sich freiwillig und aktiv zu beteiligen. Im Rahmen dieser Förderposition sollen Helferinnen und Helfer und Engagierte für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit qualifiziert werden. Unterschiedliche Schulungsveranstaltungen, auch in hybrider Form, tragen dazu bei, ihnen wichtige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Leitung von Gruppen zu vermitteln bzw. diese zu vertiefen und bisher gesammelte Erfahrungen zu reflektieren. Digitale Schulungsformate werden gefördert, sofern diese Einheiten maximal 20% ausmachen. Bei Einheiten von mehr als 20% muss im Vorfeld Rücksprache mit der Fachberatung Jugendförderung gehalten werden, um ggfs. eine Förderung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung herbeizuführen.

Zu den Inhalten der Schulungsveranstaltungen gehören folgende Schwerpunkte:

- Aufgaben, Rolle und Funktion eines Gruppenleiters und einer Gruppenleiterin
- Leitung von Gruppen (z. B. Ziele und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit, Gruppenpädagogik)
- Situation und Verhalten von Kindern und Jugendlichen (z. B. Konfliktlösestrategien)
- Kinderschutz/ Kinder stark machen (z. B. Schutzauftrag, Kindeswohlgefährdung, Präventions- und Schutzkonzepte, Formen von Gewalt)
- Rechts- und Organisationsfragen (z. B. Aufsichtspflicht, Haftung, Datenschutz, Führungszeugnis)
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Geschlechtsspezifische Ansätze (z. B. Gender Mainstreaming)
- Interkulturelle Kompetenzen
- Verbandsspezifische Themen (z. B. Fördermöglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit, Verbands- bzw. Vereinsgeschichte)
- Medienumgang und Digitalisierung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Umweltbildung, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung
- Erste-Hilfe, u. ä.
- Kreativ, musisch und künstlerische Themen

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schwerpunktsetzung auf einen oder mehrere der genannten Bereiche gemäß Alter, Situation und Aufgabengebiet der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angepasst wird. Die Inhalte Kinderschutz bzw. Kinder stark machen sollen besondere Berücksichtigung finden und sind bei mehrtägigen Veranstaltungen verpflichtend in das Programm der Schulung zu integrieren. Zudem wird empfohlen, sich an den Inhalten zum Erwerb der Juleica zu orientieren.



SCHULUNGEN

TEILNEHMENDE

- ab 13 Jahre
- Erst- und /oder Zweitwohnsitz im Kreis Steinfurt

DAUER

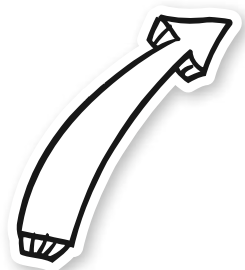
- 35 Zeitstunden (entspr. 47 Schulungsstunden)
- 1 Tag = 5 Zeitstunden
- ½ Tag = 2,5 Zeitstunden
- max. 8 Tage

ANTRAGSFRIST

- max. 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung

FÖRDERUNG

- ½ Tag à 2,5 Stunden = 5,00 € pro Tag u. Teilnehmenden
- 1 Tag à 5 Stunden = 10,00 € pro Tag u. Teilnehmenden
- 1 Tag incl. ÜN = 20,50 € pro Tag u. Teilnehmenden



b) Förderumfang und sonstige Fördervoraussetzungen

(1) Die Höhe der Beihilfe beträgt bei 5-stündigen Schulungen 10,00 € und bei 2,5-stündigen Schulungen 5,00 € je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer sofern die Schulungsveranstaltung nicht mit einer Übernachtung verbunden ist. Eintägige Veranstaltungen werden nur dann angerechnet, wenn die Veranstaltung mindestens 2,5 Zeitstunden umfasst.

(2) Der Fördersatz erhöht sich bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer nach hygienischen und räumlichen Gesichtspunkten vergleichbaren Einrichtung auf 20,50 € pro Tag und Teilnehmenden. Mehrtägige Veranstaltungen werden nur dann angerechnet, wenn die Veranstaltung an diesem Tag mindestens 5 Zeitstunden umfasst. Umfassen die Veranstaltungen bei mehrtägigen Schulungen am An- und Abreisetag keine 5 Zeitstunden, aber mindestens 2,5 Zeitstunden beträgt die Beihilfe 50% des möglichen Tagessatzes je Teilnehmerin und Teilnehmer.

(3) Die Schulungsveranstaltungen sollen eine Höchstdauer von 8 Tagen nicht überschreiten.

(4) Bei der Berechnung der Beihilfe werden als teilnehmende Jugendliche ab 13 Jahren und Erwachsene, die sich auf ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Engagierte in der Kinder- und Jugendarbeit vorbereiten oder als Mitarbeiterin/Mitarbeiter tätig sind, berücksichtigt, soweit sie ihren Erstwohnsitz bzw. den zweiten Wohnsitz im Kreisjugendamtsbezirk haben.

c) Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Kreisbeihilfe muss spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung dem Jugendamt des Kreises Steinfurt vorliegen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist durch Unterschrift in der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste zu bestätigen. Der Vordruck für das Antragsformular ist auf der Homepage des Kreises Steinfurt zu finden.



STÄRKUNG AKTUELLER JUGENDRELEVANTER HANDLUNGSFELDER

a) Förderabsicht

Über verschiedene pädagogische Formate (Impulsvorträge, Workshops, etc.) sollen möglichst viele Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit auf aktuelle jugendrelevante Handlungsfelder aufmerksam gemacht werden. Auch Kinder und Jugendliche können im Rahmen von angeleiteten und betreuten Gruppenstunden Zielgruppe sein.

Beispiele:

Durch Angebote im Sinne dieser Förderposition können Kinder und Jugendliche einen bewussten, kritischen und kreativen Umgang mit digitalen Medien erlernen. Insbesondere auch benachteiligte junge Menschen sollen zu einer produktiven Mediennutzung angeregt werden. Hauptamtlich Tätige und ehrenamtlich Engagierte erhalten hier ebenfalls die Möglichkeit, sich mit den Gefahren, dem Nutzen und den Grenzen der Digitalisierung auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus sollen im Rahmen dieser Förderposition die Themen Gender Mainstreaming, sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt (LSBT*I*) aufgegriffen werden, um möglichen Ängsten, Gewalt, Diskriminierungen und Vorurteilen (z. B. Heterosexismus, Homophobie) entgegen zu wirken sowie diese abzubauen. Mitarbeitende der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und ehrenamtlich Engagierte in Vereinen und Verbänden erhalten die Möglichkeit, sich beispielsweise in Bezug auf altersspezifische Fragestellungen und Alltagsthemen zu sensibilisieren,

handlungsfähiger zu sein und lebensweltorientierte Angebote bereitstellen zu können.

Andere Themenfelder können nach vorheriger Absprache mit der Fachberatung der Kinder- und Jugendförderung auch bedient werden.

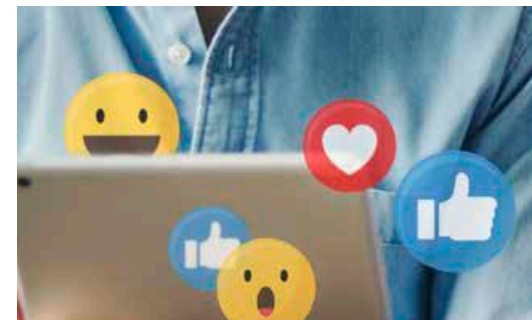
b) Förderumfang und sonstige Fördervoraussetzungen

(1) Im Rahmen dieser Förderposition werden die Honorar- und Fahrtkosten bis zu einer Gesamthöhe von maximal 350,00 € eines Referenten oder einer Referentin gefördert. Als Referentinnen oder Referenten sind ausschließlich ausgebildete Fachkräfte aus den Bereichen Digitalisierung (z. B. Medienpädagoginnen und -pädagogen) und Gender Mainstreaming (z. B. Sexualpädagoginnen und -pädagogen) zulässig. Trägerinterne beziehungsweise eigene Fachkräfte werden in der Regel nicht als Referentinnen oder Referenten gefördert. Es wird empfohlen, vor der Referentinnen- und Referentenauswahl Rücksprache mit der Fachberatung der Kinder- und Jugendförderung zu halten. Die Durchführung sollte unter Berücksichtigung des Reifegrades der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen und ist vor der Durchführung entsprechend mit dem Referenten oder der Referentin abzustimmen.

(2) Der Impulsvortrag sollte 5 Zeitstunden nicht überschreiten. Ansonsten ist die Dauer des Vortrages mit der Referentin oder mit dem Referenten abzusprechen.

(3) Einrichtung und freie Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Ortsgruppen bzw. Abteilungen der Vereins- und Verbandsarbeit können maximal zwei Anträge pro Kalenderjahr stellen.

(4) Die Angebote dieser Förderposition richten sich an Kinder und Jugendliche aus dem Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt, Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Mitglieder aus Vereinen, Verbänden und Initiativen, die sich im Kreisjugendamtsbezirk befinden.



IMPULSVORTRAG

TEILNEHMENDE

- hauptamtlich Tätige
- ehrenamtlich Engagierte
- Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren
- mind. 7 Teilnehmende

DAUER

- max. 5 Zeitstunden

FÖRDERUNG

- Honorar- und Fahrtkosten bis maximal 350,00 €
- max. 2 Anträge pro Jahr

ANTRAGSFRIST

- bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung

(5) Veranstaltungen, an denen weniger als 7 Personen aus dem Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt teilnehmen, werden nicht bezuschusst. Hat der Träger seinen Sitz im Kreis Steinfurt, ist eine Unterschreitung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl möglich. Es müssen jedoch mindestens 7 Personen der entsprechenden Zielgruppe an der Veranstaltung teilnehmen.

(6) Die Veranstaltung darf nicht im Kontext einer schulischen Pflichtveranstaltung (bspw. im Unterricht) stattfinden.

c) Verfahren

Der Antrag für die Durchführung der Impulsvorträge muss inklusive einer Kopie der Referentinnen- und Referentenrechnung bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung beim Jugendamt des Kreises Steinfurt eingereicht werden.

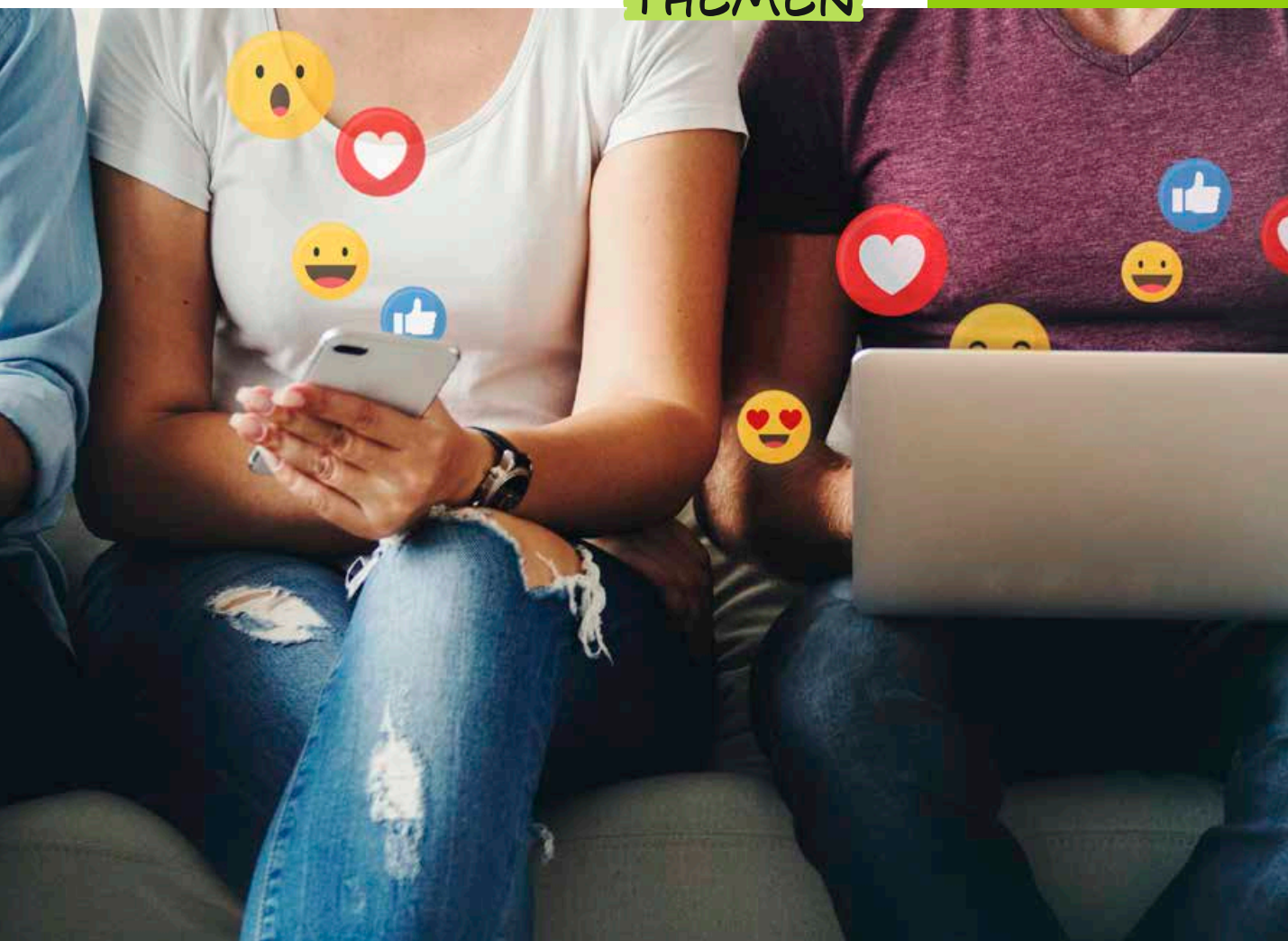


INFO

DAS ANTRAGSFORMULAR
FINDEN SIE UNTER

WWW.KREIS-STEINFURT.DE

JUGEND- RELEVANTE THEMEN



BETRIEBSKOSTEN- FÖRDERUNG

OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

a) Förderabsicht

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt mit ihren unterschiedlichen Formen dazu bei, Kindern und Jugendlichen altersgemäße sowie bedarfsorientierte Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören einrichtungsbezogene Angebote (Jugendheim, Jugendcafé, Cliquenräume, Mädchencafé, usw.), mobile Arbeitsformen (Infomobil, Streetwork als Teil der aufsuchenden Arbeit) und gezielte Angebote der Spielplatzarbeit (Abenteuerspielplatz).

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit erfüllt mit ihrer lebenswelt- und sozialraumorientierten Arbeit eine wichtige präventive Funktion für die Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Angebote und Arbeitsweisen sind in besonderer Weise geeignet, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche niedrigschwellig anzusprechen, bei Problemlagen zu unterstützen und in ihrer Entwicklung zu fördern.

b) Förderumfang und sonstige Fördervoraussetzungen

(1) Dem jeweiligen kommunalen Sozialraum innerhalb des Kreisjugendamtsbezirks wird ein Betrag für die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zugewiesen, der Kreis- und Landesmittel umfasst. Als Berechnungswert dient der Jugendeinwohnerwert vom 31.12.2019. Die finanzielle

Förderung der jeweiligen Kommune berechnet sich nach folgender Formel: Mittel des Kreises Steinfurt und des Landes NRW für die Offene Kinder- und Jugendarbeit geteilt durch die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen im Kreisjugendamtsbezirk im Alter von 6 bis unter 21 Jahren. Das Ergebnis wird multipliziert mit dem Jugendeinwohnerwert der jeweiligen Kommune.

(2) Die Kreismittel enthalten anteilig eine allg. Betriebskostenförderung und ein Sozialraumbudget, in dem eine Programmpauschale, eine Anschaffungs-/Renovierungspauschale und eine Fortbildungspauschale enthalten sind. Das Sozialraumbudget steht der Einrichtung zweckgebunden zur Verfügung. In Einzelfällen können nach Rücksprache mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendförderung die Programm- und Anschaffungspauschalen in die jeweilige andere Pauschale mit einfließen. Die Fortbildungspauschale bleibt hingegen zweckgebunden. Die jeweiligen Mittel werden nach einem vom Jugendamt festgelegten Schlüssel verteilt.

(3) Über die Verwendung der gesamten Betriebskosten ist ein Nachweis bis zum 01. März des Folgejahres zu erbringen. Ein Sachbericht über die zweckgebundenen Mittel des Sozialraumbudgets ist dem Verwendungsnachweis anzufügen.

(4) Die Kreismittel werden im Rahmen der allg. Betriebskostenförderung jährlich um 1,5% erhöht.

(5) Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten. Darüber hinaus wird den Einrichtungen aufgrund der verlängerten Schulzeiten empfohlen, bei Bedarf in den Abendstunden und am Wochenende verstärkte Angebots- und Öffnungszeiten anzubieten.

(6) Bei Jugendeinrichtungen sind folgende Öffnungszeiten im Sozialraum pro Woche einzuhalten:

- Einrichtung ohne hauptamtliche Fachkraft mindestens 6 Std.
- bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Std. mindestens 12 Std.
- bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Std. mindestens 18 Std.
- bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 39,0 Std. mindestens 25 Std.
- bei zwei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 30 Std.
- bei drei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 35 Std.

Bei einem Beschäftigungsumfang unter 19,5 Stunden muss die Öffnungszeit mit dem Jugendamt abgesprochen werden.



(7) Träger, die Kreis- und Landesmittel erhalten, sind verpflichtet, sich am Wirksamkeits- und Qualitätsdialog zu beteiligen und die für das Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und zur Verfügung zu stellen. Der Wirksamkeits- und Qualitätsdialog findet zwischen dem Kreisjugendamt Steinfurt, der Offenen Einrichtung und dem jeweiligen Träger statt. Das bedeutet, dass ein Jahresgespräch durchgeführt wird, in dem gemeinsame Jahresziele und die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen besprochen werden. Bei Bedarf kann ein Zwischengespräch durch das Jugendamt oder die Einrichtung eingefordert werden. Außerdem ist die Teilnahme an der Jahrestagung des Kreisjugendamtes Steinfurt und an den Arbeitskreisen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die Einrichtungsleitung oder einer adäquaten Vertretung verpflichtend.

(8) Für die Förderung im Sinne dieser Förderposition ist ferner vom Träger bis zum 1. November des Vorjahres beim Kreisjugendamt Steinfurt der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu stellen. Der Verwendungsnachweis der Beihilfen und der Sachbericht zu den zweckgebundenen Pauschalen sind bis zum 01. März des Folgejahres ebenfalls beim Kreisjugendamt einzureichen. Der standardisierte Berichtsbogen der Einrichtung ist den Unterlagen beizufügen, da die Träger verpflichtet sind, die für das Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

(9) Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollte dem Kreisjugendamt Steinfurt ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden der Arbeit hervorgehen. Ebenfalls soll in der Konzeption der Handlungsbedarf des jeweiligen Sozialraumes berücksichtigt werden.

(10) Personalveränderungen sowie Änderungen in den Öffnungszeiten in einer Einrichtung im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger dem Kreisjugendamt Steinfurt zeitnah mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Fördermittel sind dem Kreisjugendamt Steinfurt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten.

c) Verfahren

Der Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung muss unter Verwendung des geltenden Vordrucks bis zum 1. November des Vorjahres in einfacher Ausfertigung beim Kreis Steinfurt – Jugendamt – eingereicht werden. Der Vordruck ist auf der Homepage des Kreisjugendamtes Steinfurt zu finden.

ALLG. BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG

ALLGEMEIN GILT

- Stichtag für den Jugend-einwohnerwert (JEW) 31.12.2019
- das Budget aus Kreismitteln enthält eine jährliche Dynamisierung der Fördermittel um jährlich 1,5%

FÖRDERUNG

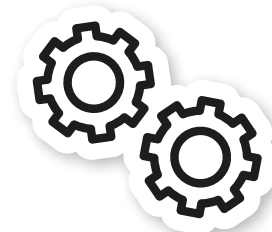
- Allg. Betriebskostenförderung
- Sozialraumbudget bestehend aus:
Programmpauschale 2,00 € pro JEW
Anschaffungspauschale 1,50 € pro JEW
Fortbildungspauschale 0,25 € pro JEW

ANTRAGSFRIST

- bis zum 1. November des Vorjahres

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (bis zum 01. November des Vorjahres)
- Verwendungsnachweis und Sachbericht zum Verwendungsnachweis (bis zum 01. März des Folgejahres)
- Berichtsbogen OKJA aus dem Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog (bis zum 01.03. des Folgejahres)





4.4

JUGENDVERBANDS

4.4.1

FÖRDERUNG DER EHRENAMTLICHEN ARBEIT – STRUKTURFÖRDERUNG

a) Förderabsicht

Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen leisten einen bedeutenden Beitrag zur Bildung und Erziehung junger Menschen. Durch ihre pädagogischen Angebote fördern sie die Interessen, Partizipationsfähigkeit, Bildungsprozesse und regen zu sozialem Engagement an. Prinzipien des pädagogischen Handelns sind dabei Freiwilligkeit, Solidarität und die Förderung sowie Unterstützung junger Menschen zur Selbstbestimmung, Verantwortungsübernahme und Selbstreflexion. Mit der Strukturförderung des ehrenamtlichen Engagements sollen die Aufgaben der kreisweit tätigen Dachverbände gesichert und weiterentwickelt werden.

b) Förderumfang und sonstige Fördervoraussetzungen

(1) Die Dachverbände verpflichten sich, aktiv am Wirksamkeits- bzw. Qualitätsdialog mitzuarbeiten und die für das Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben. Der jährliche Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog besteht aus der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft Jugendverbandsarbeit, einem Einzelgespräch mit dem jeweiligen Dachverband und der Erhebung sich daraus ergebender Daten. Die Gespräche sollen u.a. der Beratung, dem Austausch, der Vernetzung, dem Abgleichen von Zielen sowie der Initiierung gemeinsamer Angebote dienen.

(2) Die vom Kreis Steinfurt zur Verfügung gestellten Mittel werden im Konsensverfahren mit dem Jugendamt verteilt. Grundlage hierfür sind die entsprechenden Bedarfslagen, fachlichen Notwendigkeiten und die im Rahmen des Wirksamkeits- und Qualitätsdialoges mit dem Jugendamt abgestimmten Förderkriterien.

(3) Die Mittel der Strukturförderung werden jährlich um 1,5 % erhöht.

EHRENAMTLICHE ARBEIT

ALLGEMEIN GILT

- Erhöhung der Fördermittel mittels Dynamisierung um jährlich 1,5 %
- Festlegung des Wirksamkeits- bzw. Qualitätsdialoges als fachlicher Standard

c) Verfahren

Die für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren geltenden Vordrucke sind zu beachten, zu verwenden und auf der Homepage des Kreisjugendamtes Steinfurt zu finden.



ARBEIT



4.4.2

ANSCHAFFUNG VON GEGENSTÄNDEN

a) Förderabsicht

Gebrauchsgegenstände dienen der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Ihr Einsatz fördert die Entwicklung von Aktivitäten und die Verwirklichung der verschiedenen Interessen und Neigungen von Kindern und Jugendlichen.

b) Förderumfang und sonstige Fördervoraussetzungen

(1) Die Beihilfe beträgt 75 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 500,00 € pro Kalenderjahr.

(2) Gebrauchsgegenstände sind dann förderfähig, wenn sie der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit (insbesondere der Gruppenarbeit) dienen.

Gebrauchsgegenstände sind z.B. Zelte, Lagerzubehör, Medien, Werkzeuge, Spiele und Spielgeräte. Vor der Anschaffung wird empfohlen, Rücksprache mit dem zuständigen Fachberater oder der zuständigen Fachberaterin der Kinder- und Jugendförderung zu halten.

Vereinspezifische Gegenstände und Verbrauchsmaterialien werden nach dieser Förderung nicht bezuschusst.

ANSCHAFFUNG VON GEGENSTÄNDEN

GEGENSTÄNDE

- sind z.B. Zelte, Lagerzubehör, Werkzeuge, Medien, Spiele und Spielgeräte
- Vor der Anschaffung wird empfohlen, Rücksprache mit der zuständigen Fachberatung der Kinder und Jugendförderung zu halten
- Vereinsspezifische Gegenstände und Verbrauchsmaterialien werden nicht gefördert

FÖRDERUNG

75% der Anschaffungskosten, höchstens 500,00 € pro Jahr

ANTRAGSFRIST

31.01. des Folgejahres

(3) Jugendfreizeitheime und Jugendbildungsstätten werden nach dieser Förderung nicht bezuschusst.

(4) Der Träger muss seinen Sitz im Kreisjugendamtsbezirk haben. Hat der Träger seinen Sitz im Kreis Steinfurt, ist in Ausnahmefällen eine Förderung möglich (Ibbenbüren, Emsdetten, Greven, Rheine).

c) Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe muss spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres nach Anschaffung beim Jugendamt des Kreises Steinfurt eingereicht werden. Dem Antrag sind die Originalbelege in Kopie (Rechnungsbelege einschließlich Zahlungsanweisungen bzw. Quittungen) beizufügen.

(2) Die Antragsstellerin oder der Antragssteller ist verpflichtet, die angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils mehr als 800,00 € netto bzw. 952,00 € brutto (mit Mehrwertsteuer) in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.



4.4.3

KINDERSCHUTZ

a) Förderabsicht

Kaum ein Thema bewegt die Gesellschaft so sehr wie Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Trotz der gewachsenen Aufmerksamkeit bleibt die Zahl der minderjährigen Betroffenen hoch.

Die Angebote der Jugendverbandsarbeit werden vorwiegend von ehrenamtlich engagierten Personen geleistet. Dies erfordert – ebenso wie die große Bedeutung der Selbstorganisation – einen hohen Grad an Sensibilisierung für das Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Über Impulsvorträge sollen möglichst viele Akteurinnen und Akteure der Jugendverbandsarbeit auf das Thema aufmerksam gemacht und sensibilisiert werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Ansprechpersonen zum Thema Kinderschutz über eine intensivere Schulung ausbilden zu lassen. Jeder Verein, jeder Verband, jede Initiative sollte zeitnah je nach Größe über mindestens eine spezielle Ansprechperson zum Thema Kinderschutz und über ein Schutzkonzept verfügen.

b) Förderumfang und sonstige Fördervoraussetzungen

(1) Die Angebote dieser Förderposition richten sich an Mitglieder der Vereine, Verbände und Initiativen, die sich im Kreisjugendamtsbezirk befinden. In Ausnahmefällen können auch Vereine, Verbände und Initiativen aus dem Kreis Steinfurt gefördert werden. Hierzu muss in Einzelfällen Rücksprache mit den Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendförderung gehalten werden.

(2) Im Rahmen dieser Förderposition werden für die Impulsvorträge die Honorar- und Fahrtkosten bis maximal 210,00 € der Referentin oder des Referenten gefördert. Als Referierende sind ausschließlich ausgebildete Fachkräfte aus dem Bereich Kinderschutz zulässig. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten unter Berücksichtigung des Reifegrades mind. 16 Jahre alt sein. Der Impulsvortrag muss mind. 1,5 Zeitstunden umfassen und soll 3 Zeitstunden nicht überschreiten. Eine Mindestteilnehmerinnen- und Mindestteilnehmerzahl wird nicht vorausgesetzt und muss mit der Referentin oder dem Referenten abgestimmt werden.



c) Verfahren

(3) Das Kreisjugendamt Steinfurt wird nach Bedarf intensive Schulungen organisieren und von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchführen lassen. Interessierte Mitglieder der Vereine, Verbände und Initiativen aus dem Kreisjugendamtsbezirk können jeweils bis zum 30. Juni eine Schulungsteilnahme beantragen. Die Schulung ist nicht gleichzusetzen mit einer Ausbildung zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Sie soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sensibilisieren, um in ihrem Verein, ihrem Verband oder ihrer Initiative eine erste Anlaufstelle oder eine Ansprechperson zum Thema Kinderschutz zu sein. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten unter Berücksichtigung ihres Reifegrades mind. 18 Jahre alt sein. Die Schulung umfasst einen Umfang von zwei Tagen mit ca. 14 Zeitstunden. Die Schulung wird zu 100% gefördert.

(1) Der Antrag für die Impulsvorträge muss inklusive einer Kopie der Referentinnen- oder Referentenrechnung bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung beim Jugendamt des Kreises Steinfurt eingereicht werden.

(2) Der Antrag auf Schulungsteilnahme muss jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres beim Jugendamt des Kreises Steinfurt eingereicht werden.

SENSIBILISIERUNG DURCH SCHULUNGEN



IMPULSVORTRAG

TEILNEHMENDE

- mind. 16 Jahre alt

DAUER

- mind. 1,5 Zeitstunden
- max. 3 Zeitstunden

FÖRDERUNG

- Honorar- und Fahrtkosten bis max. 210,00 €

ANTRAGSFRIST

- max. 6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung

SCHULUNG

TEILNEHMENDE

- mind. 18 Jahre alt (unter Berücksichtigung des Reifegrades)

DAUER

- 2 Tage mit insgesamt ca. 14 Zeitstunden (ohne Übernachtung)

FÖRDERUNG


- komplette Schulungskosten

ANTRAGSFRIST

- jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres

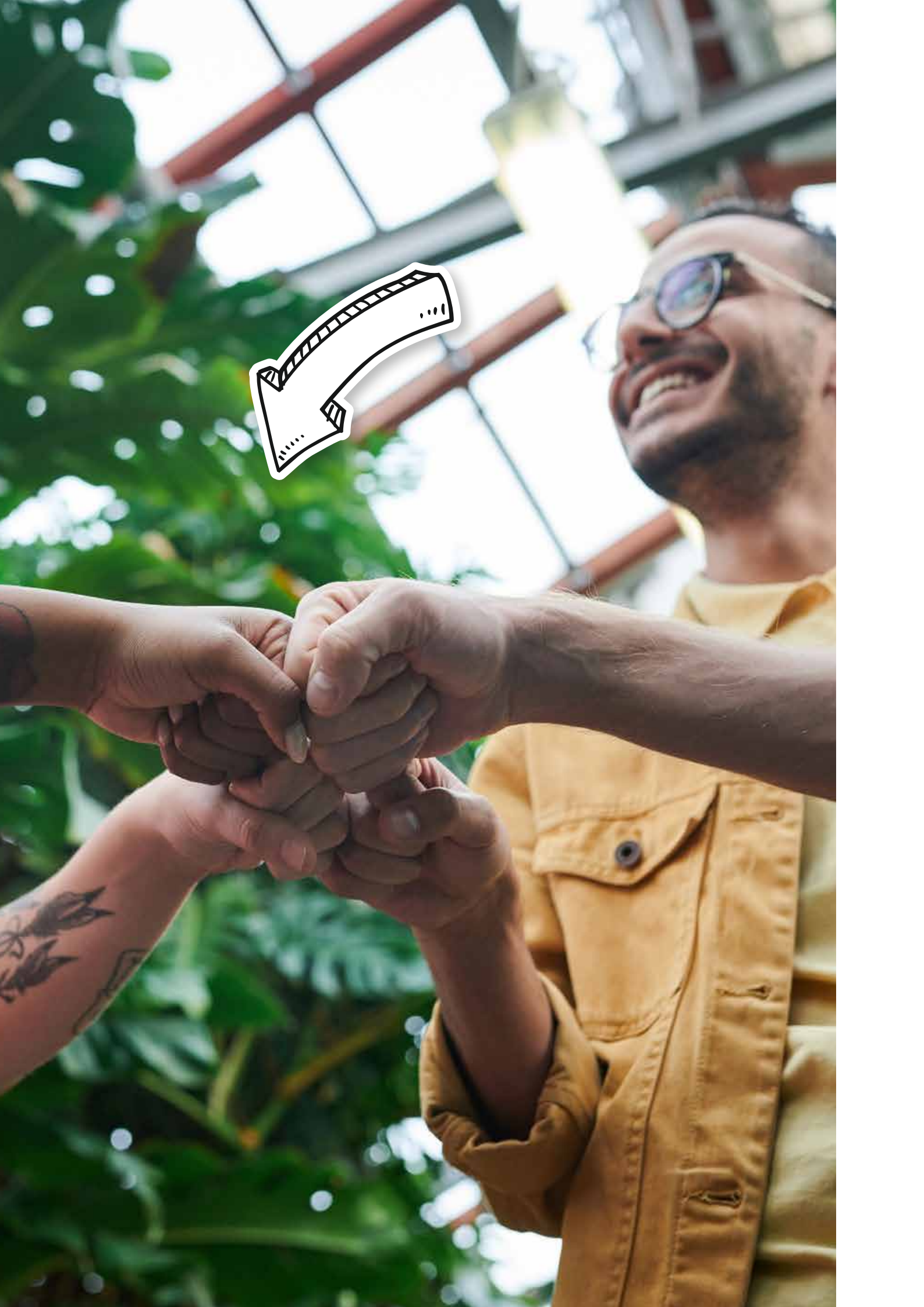
INHALTE DER SCHULUNGEN

- Einführung in den Kinderschutz: Rechtliche Grundlagen
- Anzeichen von Kindeswohlgefährdung
- Sensibilisierung zum Thema Gewalt gegen Minderjährige
- Handlungsschritte
- Bausteine eines Schutzkonzeptes
- Möglichkeiten und Grenzen
- Möglichkeiten der Prävention



TEIL 5

**FÖDERRICHTLINIEN
JUGENDBILDUNGS-
STÄTTEN**



5.1

ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSÄTZE

Das Kreisjugendamt Steinfurt fördert die Arbeit der Jugendbildungsstätten im Kreis Steinfurt auf der Grundlage und nach Maßgabe der folgenden Richtlinien.

FÖRDERBERECHTIGT SIND

- die Jugendbildungsstätte Tecklenburg
- die Jugendbildungsstätte Nordwalde
- die Jugendbildungsstätte Saerbeck

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Fördermittel Dritter (z.B. Landesmittel, Bundesmittel und Mittel der Dachorganisationen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Der Träger nimmt den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahr und hat eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Steinfurt getroffen. Die Vorschriften des § 72a SGB VIII werden entsprechend angewendet.
- Voraussetzung für die Förderung ist die aktive Beteiligung am Wirksamkeits- bzw. Qualitätsdialog im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Die Träger sind verpflichtet, die für das Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.
- Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgen. Sie erfolgt aus der allgemeinen Kreisumlage.
- Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
- Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich zurückzahlen.
- Der Empfänger oder die Empfängerin der Fördermittel ist für die Dauer von fünf Jahren nach dem Jahr der Förderung verpflichtet, dem Kreis Steinfurt ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.





5.2

FÖRDERUNG DER BETRIEBS- KOSTEN

DER JUGENDBILDUNGSSTÄTTEN

a) Förderabsicht

Jugendbildungsstätten sollen der Durchführung örtlicher und überörtlicher Veranstaltungen sowie Angeboten und Projekten der außerschulischen Jugendbildung unter verantwortlicher Leitung hauptberuflich, beschäftigter Jugendbildungsreferentinnen und -referenten dienen und allen Kommunen des Kreises Steinfurts zur Verfügung stehen.

(2) 50% nach tatsächlicher Inanspruchnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Steinfurt. Die Zahlung erfolgt zum 15. Dezember eines Jahres.

(3) Die Mittel der Betriebskostenförderung werden jährlich um 1,5% erhöht.

c) Verfahren

Spätestens bis zum 5. Dezember eines Jahres haben die Jugendbildungsstätten für den Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Jahres die Gesamtbelegzahlen, aus der die Inanspruchnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Steinfurt hervorgeht, einzureichen. Daneben ist die Konzeption ihrer Arbeit und die Umsetzung dieser dem Kreis Steinfurt als Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel.

b) Förderumfang und sonstige Fördervoraussetzungen

Die im jeweiligen Haushalt des Kreises Steinfurt veranschlagten Mittel für die Betriebskostenförderung der Jugendbildungsstätten werden auf die anerkannten Jugendbildungsstätten im Kreis Steinfurt wie folgt verteilt:

(1) 50% der Mittel zu gleichen Teilen auf die Jugendbildungsstätten im Kreis Steinfurt als Sockelbetrag (16,66% des Gesamtbetrages pro Einrichtung). Die Zahlung erfolgt zum 15. Juni eines Jahres,



FÖRDERUNG DER INVESTITIONSKOSTEN DER JUGENDBILDUNGSSTÄTTEN

a) Förderabsicht

Um attraktiv zu bleiben, besteht für Jugendbildungsstätten im Kreisjugendamtsbezirk die Möglichkeit bei der Instandsetzung der Gebäude finanziell unterstützt zu werden.

b) Förderumfang und sonstige Fördervoraussetzungen

- Investitionskosten der Jugendbildungsstätten können auf dem Wege der Anteilsfinanzierung (prozentuale Beteiligung) gefördert werden.
- Förderungsfähig sind die Kosten für Umbau, Renovierung und Einrichtung.
- Landesmittel sind in Anspruch zu nehmen.
- Vorhaben sind dem Kreisjugendamt frühzeitig und vor Antragsstellung anzuzeigen und mit den zuständigen Fachkräften abzusprechen.
- Der Investitionskostenzuschuss beträgt 30 % der anererkennungsfähigen Kosten. Der Höchstzuschuss für ein Gesamtvorhaben (inklusive aller Bauabschnitte) beträgt 52.000,00 €.
- Für die Zweckbindung der geförderten Bauwerke und Einrichtungsgegenstände gelten analog die Richtlinien zum Landesjugendförderplan in der jeweils geltenden Fassung.
- Eine Nachbewilligung erfolgt nicht.





c) Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Kreisbeihilfe ist unter Verwendung des geltenden Vordrucks mit einem entsprechenden Begleitschreiben in einfacher Ausfertigung an das Jugendamt des Kreises Steinfurt zu richten. Der Antrag ist bis zum 1. Juni eines Jahres zu stellen, damit er in die Planungen für den Haushalt des folgenden Jahres einfließen kann. Für das Bewilligungsverfahren werden die für die Landesförderung maßgeblichen Vorschriften analog angewandt.

ANSPRECHPERSONEN

Ein multiprofessionelles Fachteam des Kreisjugendamtes Steinfurt kümmert sich um die vielfältigen Belange der Kinder und Jugendlichen. Das Team berät dabei die Träger, Fachkräfte und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Kommunen des Kreisjugendamtsbezirkes Steinfurt.



Jörg Menzel

Arbeitsgruppenleiter Kinder- und Jugendförderung,
Jugendhilfe im Strafverfahren
02551 69-3202
joerg.menzel@kreis-steinfurt.de



Iris Echterhoff

Fachberaterin
Kinder- und Jugendförderung
02551 69-3291
iris.echterhoff@kreis-steinfurt.de

Hörstel, Ladbergen, Lengerich,
Lienen, Lotte, Mettingen,
Tecklenburg, Westerkappeln



Andrea Look

Finanzielle Förderung,
Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Anträge und
Verwendungsnachweise,
Juleica-Beantragung
02551 69-3215
andrea.look@kreis-steinfurt.de



Alina Höveler

Fachberaterin
Kinder- und Jugendförderung
02551 69-2441
alina.hoeveler@kreis-steinfurt.de

Altenberge, Horstmar, Laer,
Metelen, Neuenkirchen,
Nordwalde, Ochtrup,
Steinfurt, Wettringen



KONTAKTADRESSE

Kreis Steinfurt
Jugendamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt



Andrea Hahne

Fachberaterin
Jugendverbandsarbeit
im Kreisjugendamtsbezirk,
Kinder- und Jugendförderung
02551 69-2394
andrea.hahne@kreis-steinfurt.de

Hopsten, Recke, Saerbeck

Herausgeber

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Jugendamt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0
www.kreis-steinfurt.de

Stand: Oktober 2020

